

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Wasserverband Mittlere Oker
Taubenstraße 7
38106 Braunschweig

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz
Untere Wasserbehörde
Richard-Wagner-Straße 1

Name: Herr Steigüber

Zimmer: E 23

Telefon: 470-6323

Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 470-6399

E-Mail: dirk.steigueber@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

61.42-5.6-4.2

Tag

20.05.2015

Naturnahe Umgestaltung der Wabe von der südlichen Stadtgrenze (einschließlich eines sich anschließenden kleinen Bereichs auf dem Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel) bis zur B 1 – Planfeststellungsbeschluss

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 19. Januar 2015 erteile ich Ihnen für die naturnahe Umgestaltung der Wabe von der südlichen Stadtgrenze (einschließlich eines sich anschließenden kleinen Bereichs auf dem Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel) bis zur B 1 den

Planfeststellungsbeschluss

zur Umsetzung der beantragten Maßnahmen in der Form der in den Anlagen beigefügten Unterlagen unter Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen und Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise auf den nachfolgend genannten Flurstücken:

Gemarkung Rautheim, Flur 2, Flurstücke 106/1, 106/2, 107/1, 107/2, 107/3, 108/1, 350/54, 350/55, 350/62, 350/67, 350/69, 447, 490, 509, 510, 511/4, 586/1, 586/2, 586/3, 586/4, 586/5, 586/6, 586/7, 586/8, 586/9, 586/10, 586/11, 586/12, 586/13, 586/14, 586/15, 586/16, 586/17, 586/18, 586/19, 586/20, 586/21, 586/22, 586/23, 586/24, 586/25, 586/26, 586/27, 586/28, 586/29, 586/30, 586/31, 586/32, 586/33, 586/34, 586/35, 586/36, 586/37, 586/38, 586/39, 586/40, 586/41, 586/42, 586/43, 586/44, 586/45, 586/46, 586/47, 586/48, 586/49, 586/50, 586/51, 586/52, 586/53, 586/54, 586/55, 586/56, 586/57, 586/58, 586/59, 858, 859, 861/1, 861/2, 863/5, 864/1, 870, 871, 872, 875, 876, 873, 874, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 900/1, 900/2, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 920 und 921

Gemarkung Rautheim, Flur 3, Flurstücke 108/2, 109/3, 109/4, 109/5, 110/2, 111/2, 112/3, 112/4, 114/2, 115/2, 116/2, 117/2, 118/2, 120/1, 120/4, 120/5, 430/3, 430/4, 430/6, 446, 451/1, 451/2, 452/2, 513/66, 515/3, 516/1, 516/2, 516/3, 516/5, 518/2, 521/2, 860/1, 860/2, 862, 863/2, 863/3, 863/4, 864, 869, 870, 873, 874, 875, 877, 878, 879, 880, 881, 882 und 884

Gemarkung Rautheim, Flur 7, Flurstück 499/6

Gemarkung Salzdahlum, Flur 10, Flurstück 230/9

Die Wabe_{alt} bleibt ein Gewässer II. Ordnung.

Die Wabe_{neu} ist ein Gewässer II. Ordnung.

Unterhaltungspflichtig für die Wabe_{alt} und die Wabe_{neu} ist der Unterhaltungsverband Schunter.

Die Unterhaltungspflicht für die Wabe_{neu} geht am 1. Januar 2017 auf den Vorhabenträger über. Die übertragene Unterhaltungspflicht endet am 31. Dezember 2021.

Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die für Aufschüttungen und Abgrabungen erforderlichen Baugenehmigungen.

Sie haben die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

1. Anlagen

1. Antrag (2 Seiten)
2. Erläuterungsbericht (100 Seiten)
3. Übersichtskarte M = 1 : 25.000
4. Flurkartenauszug (6 Seiten) M = 1 : 500
5. Dränplan im Bestand (2 Seiten) M = 1 : 2.000
6. Bodenwertkarte (2 Seiten) M = 1 : 2.000
7. HQ6-Differenzkarte (2 Seiten) M = 1 : 2.000
8. HQ100-Differenzkarte (2 Seiten) M = 1 : 2.000
9. Lageplan (2 Seiten) M = 1 : 2.000
10. Systemplan Strukturen M = 1 : 500
11. Systemplan Strömungsbild o. M.
12. Systemplan Reitlingsgraben o. M.
13. Querschnitte Reitlingsgraben, Planung M = 1 : 200
14. Regelquerschnitt auf Profilsur des Talraumprofils 2 M = 1 : 100

15. Querschnitt auf Profilspur des Talraumprofils 2	M = 1 : 200
16. Querschnitt auf Profilspur des Talraumprofils 4	M = 1 : 200
17. Querschnitt auf Profilspur des Talraumprofils 6	M = 1 : 200
18. Systemplan Dränagen	o. M.
19. Systemplan Sohlgurt	o. M.
20. Systemplan Furt im Kreuzungsbereich Reitlingsgraben	M = 1 : 100
21. Systemplan Stillgewässer	M = 1 : 250
22. Systemplan Dräntümpel	M = 1 : 100
23. Systemplan Gewässerverzweigung	o. M.
24. Systemplan Grundschwelle/Strömungslenker	M = 1 : 100
25. Systemplan Schnitte	o. M.
26. Systemplan Schnecke	M = 1 : 100
27. Batterierahmen Wabe, neu	M = 1 : 50
28. Grundwasserentlastung	M = 1 : 1.000
29. Konzept landwirtschaftliche Wege	M = 1 : 2.500
30. Wegekorrridor bei Lastfall HQ6	M = 1 : 1.000
31. Wanderwegekonzept, Detail Steg	M = 1 : 200
32. Unterhaltungsplan (2 Seiten)	M = 1 : 2.000
33. Hydraulische Berechnungen [Fugro] (22 Seiten)	
34. Hydrogeologische Berechnungen [GGU] (32 Seiten)	
35. Allgemeine Vorprüfung [Hille] (16 Seiten)	

2. Auflagen

1. Der Beginn der beantragten Maßnahmen ist meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan, Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig, Telefon 0531 470-6310, E-Mail michael.stephan@braunschweig.de) spätestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich mitzuteilen. Meine Untere Wasserbehörde informiert die Untere Wasserbehörde des Landkreises Wolfenbüttel und die Feldmarkinteressentschaft Rautheim.
2. Die Beendigung der beantragten Maßnahmen ist meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) innerhalb von drei Werktagen schriftlich mitzuteilen und die Bauabnahme ist entsprechend zu beantragen. Sollten bei der Bauabnahme Mängel festgestellt wer-

den, sind diese umgehend gemäß den Vorgaben meiner Unteren Wasserbehörde zu beheben. Dies gilt auch für die Beendigung einzelner Bauabschnitte. Meine Untere Wasserbehörde beteiligt die Untere Wasserbehörde des Landkreises Wolfenbüttel, wenn deren Zuständigkeitsbereich unmittelbar betroffen ist.

3. Die örtliche Bauleitung hat sich während der Bauzeit mit meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) mindestens im wöchentlichen Rhythmus vor Ort abzustimmen. Meiner Unteren Wasserbehörde ist frühzeitig ein Bauablaufplan vorzulegen, der u. a. die einzelnen Bauabschnitte darstellt. Meine Untere Wasserbehörde beteiligt die Untere Wasserbehörde des Landkreises Wolfenbüttel.
4. Während der Bauzeit ist der ordnungsgemäße Wasserabfluss zu gewährleisten.
5. Bei evtl. Schadensfällen, d. h. Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr der Stadt Braunschweig (Tel.: 112) unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Im Planungsgebiet könnten Kampfmittel vorhanden sein. Rechtzeitig vor Beginn der Tiefbaumaßnahmen ist in Abstimmung mit meiner Unteren Bodenschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Funke, Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig, Telefon 0531 470-6361) eine Kampfmittelsondierung auf den entsprechenden Flächen durchzuführen. Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tiefbaumaßnahmen ist meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) nachzuweisen, dass im Baubereich der Kampfmittelverdacht ausgeräumt wurde.
7. Für die Bepflanzung der geplanten Aufforstungsflächen dürfen keine Populus-Arten verwendet werden, da sich diese einerseits durch Wurzelbrut und Samenflug invasiv verhalten können und andererseits durch ihr schnelles und dominierendes Längenwachstum andere Arten der Aufforstungsfläche verdrängen. Es sind daher andere Arten der Weichholzaue bei der Aufforstung zu pflanzen. Dies gilt nicht für die Pflanzung echter Schwarzpappeln mit dem entsprechenden genetischen Nachweis.
8. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der an den Planungsbereich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen im Bereich des Landkreises Wolfenbüttel ist durch Erhaltung der bestehenden Vorflutverhältnisse an Feuergraben und Reitlingsgraben sicherzustellen.
9. Eine Aufbringung von überschüssigem Bodenmaterial auf Flächen im Landkreis Wolfenbüttel ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Wolfenbüttel zulässig.
10. Die durch die Baumaßnahme beanspruchten Böschungs- und Sohlbereiche der bestehenden Gewässer, sind nach der Baumaßnahme wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
11. Die vorhandenen Wege, Überfahrten, Dränagen und Vorfluter sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten. Auf den Erhalt kann nach Prüfung durch meine Untere Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) verzichtet werden, wenn meiner Unteren Wasserbehörde eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Eigentümerin bzw. des jeweiligen Eigentümers vorgelegt wird, dass der entsprechende Weg oder Vorfluter bzw. die entsprechenden Dränagen oder Überfahrten weder jetzt noch zukünftig benötigt werden.
12. Die Ausführungsplanung einschließlich der Darstellung der vorgesehenen ökologischen Baubegleitung ist meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) spätestens 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen zur Zustimmung schriftlich vorzulegen.

13. Für die Wabe_{neu} ist in Abstimmung mit meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) ein 100 m langer Musterabschnitt herzustellen, so dass Vorgaben für den weiteren Bauablauf erfolgen können.
14. Die Grundwasserstände am Mühlengebäude sind für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Fertigstellung der Maßnahme zu dokumentieren. Sollten die gesammelten Informationen für eine abschließende Einschätzung nicht ausreichend sein, wird der Zeitraum verlängert. Die Durchführung der Dokumentation ist im Vorfeld mit meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) abzustimmen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer des Mühlengebäudes werden von meiner Unteren Wasserbehörde informiert.
15. In der Wabe_{alt} ist vor Beginn der Maßnahmen eine biologische Erfolgskontrolle unter Beteiligung des NLWKN und meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) durchzuführen. Dies gilt auch für eine Befischung an der Wabe_{alt}.
16. Unter dem Aspekt des Fischschutzes ist spätestens ab einer hälftigen Aufteilung der zufließenden Wassermenge auf Wabe_{alt} und Wabe_{neu} eine Fischbestandsbergung in der Wabe_{alt} nach Vorgabe meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) durchzuführen.
17. Für den Feuergraben ist meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) spätestens am 30. September 2015 eine hydraulische Betrachtung mit optimiertem Gewässerprofil der Wabe_{neu} ab Zusammenfluss für die Abflüsse „bordvoll“ und „Mittelwasser“ vorzulegen, die belegt, dass sich die Vorflutsituation für die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht verschlechtert.
18. Für die Gewässerunterhaltung im Planungsgebiet wird eine Erprobungsphase bis 31. Dezember 2021 festgelegt. Die Gewässerunterhaltung wird von dem Vorhabenträger auf Basis der vorliegenden Unterhaltungskonzeption durchgeführt und mit meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) vorher abgestimmt. Der Umfang der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen wird von meiner Unteren Wasserbehörde festgelegt. Der Vorhabenträger legt meiner Unteren Wasserbehörde spätestens am 31. Januar 2022 einen Unterhaltungsplan für die Gewässerunterhaltung im Planungsgebiet in schriftlicher Form vor. Die Unterhaltungspflicht des Vorhabenträgers für die Erprobungsphase beginnt am 1. Januar 2017 und endet am 31. Dezember 2021. Nach Abschluss der Erprobungsphase ist von dem Vorhabenträger ein gesicherter Bestand an den Unterhaltungsverband Schunter zu übergeben. Im 1. Quartal 2022 ist von dem Vorhabenträger mit dem Unterhaltungsverband Schunter unter Beteiligung meiner Unteren Wasserbehörde eine Abnahme der Unterhaltungsstrecke durchzuführen. Diese vorübergehende Übertragung der Durchführung der Gewässerunterhaltung bedarf noch einer Vereinbarung zwischen dem Unterhaltungspflichtigen und dem Vorhabenträger. Meine Untere Wasserbehörde wird den Beteiligten einen entsprechenden Vereinbarungsentwurf zur Verfügung stellen.
19. Bei den Gewässerschauen im Planungsgebiet sind – wie während des Erörterungstermins erläutert – u. a. der Unterhaltungsverband Schunter, die betroffenen Landwirte, die Landwirtschaftskammer, das Landvolk und die örtlich aktiven Naturschutzvereinigungen, die meiner Unteren Naturschutzbehörde bekannt sind, einzubinden. Bis zum 31.12.2021 lädt meine Untere Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) jährlich zu einer Gewässerschau ein. Im Rahmen dieser Gewässerschauen können, soweit erforderlich, einvernehmlich Nachsteuerungen vereinbart werden, um die angegebenen Entwicklungsziele der Renaturierung zu erreichen. Nach Ablauf des o. g. Zeitraumes stimmt meine Untere Wasserbehörde das weitere Verfahren mit dem Unterhaltungspflichtigen ab.

3. Auflagenvorbehalt

Falls nachteilige Auswirkungen durch die hiermit planfestgestellten Maßnahmen eintreten oder erkennbar werden, behalte ich mir vor, weitere Auflagen zu erteilen.

4. Hinweise

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und ersetzt alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Zustimmungen und dergleichen.
2. Dass dieser Planfeststellungsbeschluss unbeschadet der privaten Rechte Dritter ergeht, gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften der Stadt Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Heilmann, Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 470-2764) zu beteiligen.
3. Für alle eventuellen Schäden, die nachweislich infolge der naturnahen Umgestaltung der Wa-be entstehen, haftet der Vorhabenträger.
4. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH und die Lage der vorhandenen Leitungen sind zu beachten.
5. Es wird empfohlen, mit der Feldmarkinteressentschaft Rautheim eine schriftliche Vereinbarung über die Benutzung der im Eigentum der Feldmarkinteressentschaft stehenden Wege zu schließen.
6. Es wird empfohlen, vor Beginn der Maßnahme eine Beweissicherung für die im Planungsgebiet liegenden Wege der Feldmarkinteressentschaft Rautheim durchzuführen.
7. Jagdrechtliche Fragen – z. B. Unterschutzstellung des Planungsgebietes – werden in diesem Beschluss nicht geregelt.
8. Bei Erdarbeiten ist auf Bodenfunde gemäß § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zu achten. Bodenfunde (z. B. Mauerreste oder Knüppellagen, aber auch bewegliches Fundgut wie Scherben etc.) sind an der Fundstelle zu belassen. Weitere Arbeiten an der Fundstelle sind einzustellen. Von dem Fund ist sofort das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, Husarenstraße 75 „Berliner Haus“, 38102 Braunschweig (Telefon 0531 121606-14) oder mein Referat Stadtbild und Denkmalpflege, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig (Ansprechpartnerin: Frau Klein, Telefon 0531 470-3097), zu benachrichtigen.
9. Es wird empfohlen, bei der Herstellung der geplanten Stege einen Abgleich mit bereits vorhandenen, gleichartigen Stegen im Stadtgebiet vorzunehmen.
10. Die Freiflächen außerhalb des Gewässerkorridors sind gemäß des jeweiligen B-Plans als extensives Grünland zu bewirtschaften. Im Gewässerkorridor ist Sukzession gewollt – soweit die Gewässerunterhaltung dies zulässt.
11. Für die geplanten Stillgewässer ist eine natürliche Sukzession vorgesehen.
12. Der Vorhabenträger hat bei einem Gewässerausbau die zu erhaltenen Anlagen am Gewässer auf seine Kosten dem neuen Zustand anzupassen.

13. Es wird darauf hingewiesen, dass weder der Boden noch das Gewässer durch möglicherweise austretende wassergefährdende Stoffe, wie z. B. Öle, Fette, Treibstoffe, usw. verunreinigt werden dürfen. Ebenso sollten Trübungen vermieden werden.
14. Für den Bau der A 39 DII wurden Teile der in den Antragsunterlagen dargestellten Flächen als Kompensationsmaßnahmen gemäß BNatSchG planfestgestellt und in den Jahren 2000 bis 2004 hergerichtet. Für diese Flächen dürfen die geplanten Maßnahmen nicht zu einer Verschlechterung führen.
15. Es ist darauf zu achten, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen mit ihren Nebenanlagen und Straßenbegleitgrün auch weiterhin gewährleistet ist.
16. Meine Untere Wasserbehörde würde den Antrag des Unterhaltungsverbandes Schunter auf Herabstufung des Reitlingsgrabens vom Gewässer II. Ordnung zum Gewässer III. Ordnung unterstützen.
17. Im Renaturierungsgebiet könnten an geeigneten Stellen Informationstafel errichtet werden. Hier sollte eine Abstimmung mit dem Verein ProWabe unter Beteiligung meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) und meiner Unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Kahrmann, Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig, Telefon 0531 470-6340, E-Mail ulrich.kahrmann@braunschweig.de) erfolgen.
18. Hinsichtlich der Gestaltung des neuen Gewässerlaufes ist darauf zu achten, dass die ökologischen Ansprüche aller in der Liste der potenziell natürlichen Fischfauna aufgeführten Arten berücksichtigt werden. Die potenziell natürliche Artenzusammensetzung entspricht im Zusammenhang mit der Umsetzung der EG-WRRL gleichzeitig der Referenzfischfauna für abzuleitende Maßnahmen. Sie ist ebenfalls bei Ausbauvorhaben und Unterhaltungsmaßnahmen des Gewässers zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich, dass die in der Referenz genannten Arten bei Planungen etc. auch dann zu berücksichtigen sind, wenn sie aktuell nicht oder nur in sehr begrenztem Maße vorkommen.
19. Nach Fertigstellung der Wabe_{neu} sollte die Einleitung des Wassers in den neuen Lauf nicht plötzlich passieren. Es wäre vorteilhaft, wenn das neue Gerinne sukzessive über mehrere Tage mit einer langsam zunehmenden Wassermenge beaufschlagt werden würde.
20. Damit die eingebrachten Kiesflächen – nach der Fertigstellung der Wabe_{neu} – ihre Funktion voll erfüllen können, sollten am Anfang der Kiesbereiche im Oberwasser Grundsohlgleiten in W-Form über der gesamten Sohlbreite aufgebaut werden. Die Grundsohlgleiten sollten zwischen Niedrig- und Mittelwasserabfluss aufgebaut werden.
21. Auf das Baumaterial „Wasserbausteine“ sollte verzichtet werden, wenn dies aus technischer Sicht möglich ist.
22. Die Anforderungen des Denkmalschutzes sind zu beachten. Alle wasserbaulichen, erdbewegenden Arbeiten, Pflanzarbeiten und sonstigen Maßnahmen bedürfen grundsätzlich einer engen Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkpflege.
23. Mit der Herstellung eines neuen Gewässers geht nach § 1 Absatz 2 des Niedersächsischen Fischereigesetzes auch die Entstehung eines neuen Fischereirechtes einher. Das Fischereirecht steht dem jeweiligen Eigentümer des Gewässers zu.
24. Es wird angeregt, im Anschluss an die Renaturierungsmaßnahmen nach etwa einem und nach drei Jahren in Abstimmung mit dem LAVES – Dezernat Binnenfischerei eine fischereiliche Erfolgskontrolle in dem neuen Fließgewässerabschnitt durchzuführen.

25. Alle durchzuführenden Baumaßnahmen sollten möglichst fischschonend und zu Zeiten durchgeführt werden, wenn Eigelege, Larven und Jungfische nicht nachhaltig durch Trübung, Sauerstoffzehrung oder andere Auswirkungen der Renaturierungsmaßnahmen geschädigt werden. Es wird empfohlen, rechtzeitig vor der Umsetzung des Vorhabens mit dem fischereiberechtigten Fischereiverein in Kontakt zu treten, um die geplanten Arbeiten abzustimmen.
26. Werden Wasserhaltungen erforderlich, ist vor Beginn ein Antrag bei meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) zu stellen.
27. Es wird empfohlen, gemeinsam mit dem NLWKN ein Erfolgsmonitoring hinsichtlich der Entwicklung des Makrozoobenthos in der Wabe_{neu} durchzuführen.

5. Begründung

Die Stellungnahmen, Äußerungen und Einwendungen werden unter Punkt 5.1 aufgelistet und aus dem Original zitiert (kursive Schrift). Sie sind entsprechend der Behandlung während des Erörterungstermins geordnet.

Unter Punkt 5.2 erfolgt eine abschließende Bewertung der Planung. Hier erfolgt die rechtliche Würdigung der Stellungnahmen, Äußerungen und Einwendungen unter Berücksichtigung des vorhandenen Ermessens.

5.1 Eingegangene Stellungnahmen, Äußerungen, Einwendungen und Hinweise

Technik

Deutsche Telekom Technik GmbH

„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im betroffenen Plangebiet sind besondere Schutzgebiete ausgewiesen.

Der Betrieb und die Erweiterung der Telekommunikationslinie in diesen Gebieten müssen weiterhin sichergestellt sein.

Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom – z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.

Von der o. a. Planung sind Telekommunikationslinien der Telekom betroffen. Ihre Lage ist aus dem beigefügten Plan ersichtlich.

Die Durchführung der erforderlichen Betriebsarbeiten an den Telekommunikationslinien ist jederzeit sicherzustellen.

Wir bitten deshalb, einen entsprechenden Hinweis (Kabellage, Unterhaltungsarbeiten) in die Verordnung aufzunehmen.“

Planfeststellungsbehörde:

Die Lage der Leitung ist durch eine erneute Abfrage zu präzisieren, ggf. durch eine Suchschachtung zu sichern und falls erforderlich zu verlegen.

Ein Hinweis wird in den Beschluss aufgenommen.

Behörden/Privatpersonen – allgemein

Kampfmittel (Stadt Braunschweig)

„Meine Stellungnahme zu dem Projekt naturnahe Umgestaltung der Wabe von der südlichen Stadtgrenze bis zur B 1 in Braunschweig ist wie folgt:

In Teilbereichen der Wabe gab es im 2. Weltkrieg Bombardierungen. In diesen als Sicherheitszone Sprengbomben bezeichneten Flächen (siehe Lageplan in der Anlage) ist damit zu rechnen, dass es noch Kampfmittel im Erdboden geben könnte. Mindestens für diese Teilbereiche wird die Empfehlung gegeben, Sondierungen auf Kampfmittel durchzuführen vor dem Beginn von Erdarbeiten. EDV-Flächenaufzeichnungen werden empfohlen zur Klärung, wo es Störkörper/Kampfmittel geben könnte. Die durch Sondierungen festgestellten Verdachtspunkte sind aufzugraben bzw. die Bergung der Kampfmittel ist durchzuführen vor den Erdarbeiten.“

Planfeststellungsbehörde:

Es besteht Kampfmittelverdacht für das Planungsgebiet. Eine Sondierung – beschränkt auf Tiefbaubereiche – ist vor Baubeginn vom Vorhabenträger zu beauftragen.

Eine Auflage wird in den Beschluss aufgenommen.

Liegenschaften (Stadt Braunschweig)

„Einwände gegen das geplante Vorhaben bestehen nicht. Es wird jedoch gebeten folgendes zu berücksichtigen:

In dem für die Renaturierung des Gewässers vorgesehenen Bereich sind mehrere Ausgleichsmaßnahmen planfestgestellt:

Mascherode-Schmiedeweg – MA 55

Brandenburgstraße-West – WE 53

Lammer Busch-Ost (1. BA) – LA 31

Lammer Busch-Ost (2. BA) – LA 32

Es ist sicher zu stellen, dass die in den Bebauungsplänen festgelegten Maßnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beachtet werden.

Dies gilt auch für die Ausgleichsmaßnahmen der Bebauungspläne Forschungsflughafen-Nordwest – BI 39 – und Forschungsflughafen-West – WA 70 – mit denen Maßnahmen zur Anlage eines neuen Gewässers und Umnutzung der angrenzenden Flächen festgelegt worden sind.

Die Avacon plant die Verlegung einer 20 kv Kabeltrasse im Verlauf Cremlingen – Sickte, die auch den Bereich der dortigen Wabe tangiert. Der Leitungsverlauf unterquert an einigen Stellen die Wabe. Das mit der Planung der Maßnahme beauftragte Büro cec-projekt GmbH, Alt Dellnau 4, 06842 Dessau-Roßlau hat die Maßnahme bereits in enger Abstimmung mit Ihrer Stelle geplant und nach hiesigen Informationen die wasserrechtliche Genehmigung erhalten. Den Verlauf der Leitung auf den nicht gewidmeten, städtischen Flächen gebe ich Ihnen in der Anlage zu dieser Mail zur Kenntnis. Der Leitungsverlauf soll grundbuchlich gesichert werden. Die Genehmigung wurde erteilt.“

Planfeststellungsbehörde:

Die festgesetzten Maßnahmen der o. g. B-Pläne sind Grundlage der Planung und finden Berücksichtigung, so dass auf eine Wiederholung der dortigen Festlegungen im Planfeststellungsbeschluss verzichtet werden kann.

Die genannte Kabeltrasse wurde im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde auch bezüglich der Waberenaturierung abgestimmt und genehmigt.

Hinweise oder Auflagen sind nicht zu formulieren.

Denkmalschutz (Stadt Braunschweig)

„Zu den vorgelegten Unterlagen zur Umgestaltung der Wabe im Bereich zwischen der südlichen Stadtgrenze und der B1 nehme ich als Träger Öffentlicher Belange Denkmalschutz wie folgt Stellung:

- *Das Verzeichnis der Baudenkmale nach § 4 Nds. Denkmalschutzgesetz (Stand März 2015) beinhaltet im Geltungsbereich keine Einträge.*
- *Zum Teilaspekt der „Bodendenkmalpflege“ habe ich das Nds. Landesamt für Denkmalpflege beteiligt. Von dort wird mitgeteilt, dass im Geltungsbereich nach jetzigem Kenntnisstand keine archäologischen Belange berührt werden. Von dort wird mitgeteilt, dass das Vorhaben begrüßt wird, weil auf diese Weise die Sperrfunktion der Wabeniederung nach Osten hin im Gelände besser ablesbar sein wird als im gegenwärtigen Zustand. In der Gemarkung Rautheim nahm seit dem 14. Jh. Die Wabe die Funktion der Landwehr wahr, und dies natürlich nicht in der Form eines geradlinigen Bachlaufes.*

Unabhängig davon weise ich auf den § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz (Bodenfunde) hin.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.“

Ein Hinweis wird in den Beschluss aufgenommen.

Stadtgrün – Planung und Bau, 61.7 (Stadt Braunschweig)

„Da naturnahe Gewässer für die Erholungsnutzung einen besonderen Wert darstellen, ist zu begrüßen, dass die Möglichkeit begleitender Wege durch die Planung berücksichtigt wird. Hervorzuheben ist einerseits der Europawanderweg und andererseits die Möglichkeit der Wegeverbindung zwischen Rautheim und Hötzum im Landkreis Wolfenbüttel. Hierbei wird seitens 61.7 besonders auch die Errichtung von mit Geländern versehenen Stegen zur Querung des neu zu gestaltenden Gewässers mitgetragen, wenngleich derartige Querungselemente innerhalb stärker frequentierter und innenstadtnäherer Freizeitwegeverbindungen im allgemeinen als nicht adäquat angesehen werden. Zu begrüßen wäre, wenn auch der Landkreis Wolfenbüttel die Wegeverbindung aufnehmen und entsprechend ausbauen würde.“

Hinweise oder Auflagen sind nicht zu formulieren.

Fachbereich Stadtgrün (Stadt Braunschweig)

„Zum Renaturierungskonzept der Wabe und im Zuge des entsprechenden Planfeststellungsverfahrens ist 67.2 zur Stellungnahme aufgefordert worden. Diese ist in den nachstehenden 5 Punkten zusammengefasst.

1 - Stege

Den vorgelegten Unterlagen zufolge sollen drei Stege errichtet werden, die analog zu dem in Abb. 25 auf Seite 77 dargestellten Bauwerk gebaut werden sollen. Diese Bauart entspricht keinem anerkannten Regelwerk und ist nicht uneingeschränkt verkehrssicher. Dieses wurde seitens 67.2 bereits zur Querungshilfe an der Furt der renaturierten Mittelriede hinlänglich kritisiert und 61.41 mitgeteilt.

Stege (bzw. „Brücken“ oder – bis 2 m Spannweite „Durchlässe“) sollten daher ausschließlich den aktuell gültigen Regelwerken entsprechen und mit 66.23 abgestimmt sein.

2 - Entwicklungsziel Freiflächen

Das Entwicklungsziel der Freiflächen erscheint nicht ausreichend definiert: Es ist nicht dargestellt, ob sich die Freiflächen zukünftig ohne jeden weiteren Eingriff z.B. zu Auwäldern entwickeln sollen oder ob im Sinne einer späteren Unterhaltung Eingriffe zur Verhinderung einer Sukzession vorgesehen sind.

3 - Entwicklungsziel Stillgewässer

Im Plan sind neben dem Gewässerverlauf Klein- bzw. Stillgewässer vorgesehen. Deren Entwicklungsziel (z.B. natürliche Sukzession oder Gewässer mit regelmäßigem Aufwand zur Verhinderung von Verlandung) ist nicht eindeutig beschrieben (s. „Entwicklungsziel Freiflächen“).

Zum aktuelle Zeitpunkt kann nur davon ausgegangen werden, dass diese (Zitat aus Seite 17:) „Habitatstrukturen einer dynamischen Entwicklung überlassen“ bzw. einer natürlichen Sukzession werden sollen.

4 - Ausgleichsflächen 67.23

Am südlichen Rand des Planungsraumes unterhält FB 67.2 ca. 2 Hektar Ausgleichsflächen, die mit Aufforstungen und Einzelbaumpflanzungen bestanden sind. Es stellt sich die Frage ob diese Flächen in die Planung integriert sind und insofern deren weitere Unterhaltung mit 67.2 abgestimmt werden muss.

5 - Geplante Aufforstungen

Für die Bepflanzung der geplanten Aufforstungsflächen sollten keine *Populus*-Arten verwendet werden, da sich diese einerseits durch Wurzelbrut und Samenflug invasiv verhalten können und andererseits durch ihr schnelles und dominierendes Längenwachstum andere Arten der Aufforstungsfläche verdrängen.

Es sollten demgegenüber daher andere Arten der Weichholzaue bei der Aufforstung bevorzugt gepflanzt werden. Dies soll allerdings nicht für die Pflanzung echter Schwarzpappeln mit dem entsprechenden genetischen Nachweis gelten.“

Planfeststellungsbehörde:

Zu 1 Stege

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Abgleich mit bereits vorhandenen, entsprechenden Stegen im Stadtgebiet wird vorgenommen.

Zu 2 Entwicklungsziel Freiflächen

Die Freiflächen außerhalb des Gewässerkorridors sind gemäß des jeweiligen B-Plans als extensives Grünland zu bewirtschaften. Im Planfeststellungsverfahren erfolgen keine Regelungen hinsichtlich der Nutzung dieser Flächen, da die entsprechenden Festlegungen bereits in den B-Plänen erfolgt sind. Im Gewässerkorridor ist Sukzession gewollt – soweit die Gewässerunterhaltung dies zulässt.

Zu 3 Entwicklungsziel Stillgewässer

Vorgesehen ist eine natürliche Sukzession der Stillgewässer.

Zu 4 Ausgleichsflächen 67.23

Die Flächen wurden als Bestand berücksichtigt, ihre Unterhaltung liegt weiter bei 67.2.

Zu 5 Geplante Aufforstungen

Eine entsprechende Auflage wird in den Beschluss aufgenommen.

Hinweise und Auflagen werden in den Beschluss aufgenommen.

Wasserbehörde (Landkreis Wolfenbüttel)

„Aus wasser- und bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen gegen die oben genannte Renaturierung der Wabe südlich von Braunschweig keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Auflagen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden:

1. Auflagen:

1.1 Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der an den Planungsbereich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen im Bereich des Landkreises Wolfenbüttel ist durch Erhaltung der bestehenden Vorflutverhältnisse an Feuergraben und Reitlingsgraben sicherzustellen.

1.2 Eine Aufbringung von überschüssigem Bodenmaterial auf Flächen im Landkreis Wolfenbüttel ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde zulässig.

1.3 Während der Bauzeit ist der schadlose Abfluss im Gewässer und den Nebengewässern zu gewährleisten.

1.5 Die durch die Baumaßnahme beanspruchten Böschungs- und Sohlbereiche der Gewässer, sind nach der Baumaßnahme wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

1.6 Beginn und Fertigstellung der Maßnahme sind beim Umweltamt des Landkreises Wolfenbüttel schriftlich anzuzeigen. Die Untere Wasserbehörde ist bei der Abnahme zu beteiligen.

2. Hinweise :

2.1 Die Antragstellerin hat bei einem Ausbau des Gewässers die Anlagen am Gewässer auf ihre Kosten dem neuen Zustand anzupassen.

2.2 Es wird darauf hingewiesen, dass weder der Boden noch das Gewässer durch möglicherweise austretende wassergefährdende Stoffe, wie z.B. Öle, Fette, Treibstoffe, usw. verunreinigt werden dürfen. Ebenso sollten Trübungen vermieden werden.

2.3 Auswirkungen der Grundwasseranreicherung und Auenwaldentwicklung der geplanten Renaturierung auf die Überschwemmungsgebietsberechnungen sind nicht auszuschließen.

Abschließend bitte ich um Hergabe einer Ausfertigung der Genehmigungsunterlagen.“

Herr Udo Gerecke bemängelt die Unterhaltung der Wabe_{alt}. – Die Wabe_{alt} wird durch den Unterhaltungsverband Schunter unterhalten. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss ist nach Kenntnis der Wasserbehörde der Stadt Braunschweig gewährleistet.

Herr Udo Gerecke bemängelt eine Vernässung seiner landwirtschaftlich genutzten Flächen und fordert eine Reduzierung der Grundsteuer für diese Flächen. – Die Veranlagung von landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Grundsteuer ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

Planfeststellungsbehörde:

Die Auflagen und Hinweise werden in den Beschluss übernommen.

Zu Hinweis 2.3 – Negative Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet werden nicht erwartet, ein entsprechender Nachweis auf Basis der Modellberechnungen des NLWKN ist erfolgt.

Hinweise und Auflagen werden in den Beschluss aufgenommen.

Naturschutzbehörde (Landkreis Wolfenbüttel)

„Sie haben bereits von Frau Dreblow-Wulf eine Stellungnahme aus **wasser- und bodenschutzrechtlicher** Sicht erhalten.

Diese ist wie folgt aus **naturschutzfachlicher** Sicht zu ergänzen:

Die vorgelegte Planung wird aus naturschutzfachlicher Sicht ohne Einschränkungen begrüßt! Besonders positiv hervorzuheben ist die laterale Einbeziehung der Aue in die Planung und die Berücksichtigung der zu erwartenden Synergieeffekte für den Hochwasserschutz.“

Hinweise oder Auflagen sind nicht zu formulieren.

Naturschutzbehörde (Stadt Braunschweig)

„Zu dem vom Wasserverband Mittlere Oker beantragten Planfeststellungsverfahren gebe ich die folgenden Stellungnahme als Untere Naturschutzbehörde (UNB):

1. Ökologische Baubegleitung und Landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP)

Die UVS hat so wenige Betroffenheiten von Schutzgütern dargestellt, dass auf die Erarbeitung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes zur vorgelegten Genehmigungsplanung im Einvernehmen mit mir verzichtet werden konnte. Ein Teil dessen Inhalte sind in den im Korridor verorteten Kompensationsplanungen für externe Bebauungspläne aufgeführt.

Für die Umsetzung in den anstehenden Leistungsphasen 5 und 6 allerdings ist eine qualifizierte ökologische Baubegleitung und Erarbeitung einer Landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP) erforderlich. Die ökologische Baubegleitung hat bei der Aufstellung der technischen Ausführungsplanung, des Leistungsverzeichnisses, bei der Planung des Bauablaufes sowie bei der laufenden Fortschreibung der drei vorgenannten Punkte mitzuwirken. In fachlicher Abstimmung mit mir als UNB ist dies im Planfeststellungsbeschluss dem Vorhabenträger aufzuerlegen.

Planfeststellungsbehörde:

Für die Forderung nach Erstellung eines LAP gibt es keine rechtliche Grundlage.

Der Vorhabenträger hat erklärt, dass eine ökologische Baubegleitung vorgesehen sei und bereits in die Ausführungsplanung einfließen wird.

Damit ist zu gewährleisten, dass die zwischenzeitlich – insbesondere nördlich der Rautheimer Mühle – entwickelten Vegetations- und Artenbestände inkl. im alten Wabeverlauf vor der Umsetzung erfasst, bei der Feinabstimmung der Trasse berücksichtigt oder im Verfahrensgebiet umgesetzt bzw. adäquat entwickelt werden können. Die Kenntnisse der vor Ort aktiven Ehrenamtlichen und Vereine sind dabei einzubeziehen. Dies muss noch in diesem Jahr während der aktuellen Kartierungszeiten erfolgen.

Planfeststellungsbehörde:

Der Vorhabenträger hat erklärt, dass eine entsprechende Bestandsaufnahme – u. a. unter Beteiligung des Vereins ProWabe – geplant sei.

Die zweite Aufgabe des LAP ist die Anpassung der geometrisch reduzierten hydraulischen Genehmigungsprofile an naturnahe und standortangepasste Profile (besonders hinsichtlich Breiten- und Tiefenvarianz sowie die Wahl der Bauweisen und Materialien) sowie an die später vorgesehene Nutzung des Vorlandes als extensiv beweidetes Grünland mit der gesamten Palette der Standortfaktoren von trocken und hochwasserfrei bis nass. Das Grünland muss zumindest während einer Trockenzeit des Jahres mit landwirtschaftlichen Maschinen bearbeitet werden können, was entsprechende Krümmungsradien erfordert.

Planfeststellungsbehörde:

Wird zur Kenntnis genommen und als Bestandteil der Ausführungsplanung/ökologischen Baubegleitung sowie des noch zu erstellenden Nutzungskonzeptes gesehen.

Für den neuen Lauf selbst ist ein 100 m Musterabschnitt herzustellen und für diesen eine verbind-

liche technische und ökologische Zwischenabnahme zu vereinbaren. Sie ist die Vorgabe für den weiteren Bauablauf.

Weitere Aufgaben des LAP:

Planfeststellungsbehörde:

Wird als Bestandteil der Ausführungsplanung/ökologischen Baubegleitung gesehen und als Anregung aufgegriffen.

- anpassen der Trasse des neuen Laufes an örtliche Situation im Baubetrieb (Leitungen, Arbeits- und Sicherheitsabstände, Wegerechte, Drainagen, Bodenformationen, Materiallieferung von Osten zum Schutz der Siedlungen u Rautheimer Mühle, d. h. vorheriger Bau/Sanierung der erforderlichen Durchlässe (Feuer- und Reitlingsgraben sowie neue Wabeverlauf) etc.
- anpassen des Vorhabens an die vorgelaufenen Maßnahmen aus der Planfeststellung zur A 39
- Dimensionierung der Strukturen und Habitate nach den Erfordernissen der potentiell vorkommenden Arten (siehe dazu auch den Gewässerentwicklungsplan (GEPL) Wabe und LAWA- Maßnahmen/Leitfaden „Maßnahmenplanung Oberflächengewässer Teil A Fließgewässerser – Hydro-morphologie“ des NLWKN)
- Offenhaltung und landwirtschaftliche Durchfahrbarkeit unter der A 39 und der B 1 auf beiden Seiten der Wabe gewährleisten inkl. einer Furt für die Ost-West-Querung der Wabe südlich vor der A – 39 (für Gewässerunterhaltung, Bewirtschaftung und Viehtrieb)
- Bodenschonenden Bauablauf organisieren über die Abfolge: Trockenbau mit Boden, Ausbringung des Materials entlang der Trockenrinne, Probefluten, damit nach Strömungsbild gebaut werden kann.
- auetypisch bewegtes Bodenrelief mit (Sand-)Kuppen, Flutrinnen- und mulden gestalten, um eine variantenreiche Wasserhaltung bis August auch im Grünland gewährleisten zu können (Voraussetzung für Amphibien und Limikolen)
- Umfang und Zeitpunkt einer Umsetzung von bzw. Impfung mit Substrat aus der alten Wabe in geeignete neue Abschnitte ermitteln und abstimmen
- Ermittlung, Festlegung und Überprüfung von ökologischen und hydraulischen Funktionspunkten (z. B. Gewährleistung der Vorflut für Drainagen, Management des einströmenden Treibgutes, um Verklausungen zu verhindern, die zu einer Umflutung bzw. einem Trockenfallen der Renaturierungsstrecke führen könnten – hier u. a. durch Anlage von „lebenden Kämmen“ nach DIN 19657)
- Art- und Umfang der erforderlichen Vorbereitung von Pflanzflächen für (Auwald-)Gehölze ermitteln und abstimmen (in der Renaturierungsfläche nördlich der B 1 ist aufgrund von fehlender Beschattung Schilf aufgekommen und zusammen mit Treibgutansammlung stellen sich zeitweise höhere Wasserstände als geplant ein, so dass für das sichere Anwachsen von Gehölzen entsprechende Bodenaufschüttungen erforderlich wurden – siehe vorstehenden Hinweis)
- wurzelbartbildendes, beschattungsrelevantes und wechselseitiges Bepflanzen des neuen Laufes an den vorgesehenen Abschnitten mit Steckholz aller 4 Baumweidenarten sowie Erlen etc. als wesentlicher Lebensraum für das Makrozoobenthos – neben Totholz - insbesondere in Lehm- und Tonböden verlaufenden Gewässern wie der Wabe
- variantenreicher Einbau von Kiesgürteln über das ganze Profil zur Sicherung gegen Tiefenerosion mit breiter Sieblinie alle 10 – 20 cm Sohlgefälle (mit Quergefälle, als Engstelle, konkav, konvex, als „W“ (wie bei Walle vom ASV und UVS) etc.)

Eine solche laufende Anpassung des Bauablaufes und der Umsetzung macht es erforderlich aus-geschriebene Positionen und Massen dem Baufortschritt entsprechend umzuschichten.

Planfeststellungsbehörde:

Wird als Bestandteil der Ausführungsplanung/ökologischen Baubegleitung gesehen. Die UNB erhält die Ausführungsplanung zur Kenntnis.

2. Baubesprechungen

In der Bauphase sind wöchentliche Baubesprechungen durchzuführen, zu denen die interessierten TÖBs, Ehrenamtlichen und vom Bauablauf Betroffenen eingeladen werden. Zur Früherkennung von Lösungserfordernissen hat sich dies bewährt.

Planfeststellungsbehörde:

Die Baubesprechungen finden unter Beteiligung der Planfeststellungsbehörde, des Vorhabenträgers und der Bauüberwachung statt. Je nach Erfordernis werden weitere Teilnehmerinnen/Teilnehmer eingeladen. Die UNB wird an Teilabnahmen und der Schlussabnahme beteiligt.

3. Begleitendes Monitoring

Mit einem begleitenden Monitoring sind die fachlichen Grundlagen für eine Erfolgskontrolle und erforderliche Nachsteuerungen zu ermitteln. Dazu gehört die Erfassung der Vegetationsentwicklung (Biotoptypen und gefährdete Arten), der Vogel-, Amphibien- und Fischfauna in diesem Jahr, im 2. und 5. Jahr. Das Monitoring ist mit mir als UNB abzustimmen.

Planfeststellungsbehörde:

Das Monitoring erfolgt in Abstimmung mit dem NLWKN und der UNB.

4. Fünfjährige Entwicklungsphase bis zu einem gesicherten Bestand

Es hat sich bewährt, in einer dem mehr initiierenden Bau nachlaufenden Entwicklungsphase mit geringerem Aufwand Nachsteuerungen vorzunehmen, um die angegebenen Entwicklungsziele der Renaturierung zu erreichen. Unter der Leitung der Genehmigungsbehörde sollen dazu alle interessierten Beteiligten und TÖBs Art- und Umfang der geeigneten Maßnahmen erörtern und deren Umsetzung begleiten. Dies bitte ich als Auflage aufzunehmen.

Planfeststellungsbehörde:

Der Grundgedanke wird in die Hinweise und Auflagen einfließen.

5. Unterhaltungs- und Entwicklungsplan

Während der Entwicklungsphase sind die gesammelten Erfahrungen und Zielbestimmungen in einem Unterhaltungs- und Entwicklungsplan für den Wasserkörper im beantragten Abschnitt – d. h. im Überschwemmungsgebiet – zusammenzustellen, die erforderlich sind, um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen. Dieser ist als Arbeitsgrundlage für die Unterhaltungspflichtigen am Gewässer und im Vorland vorzulegen und abzustimmen.

Planfeststellungsbehörde:

Dies gilt nur für den Gewässerkorridor; bei den Restflächen handelt es sich um extensives Grünland.

6. Nutzungskonzept

Für die als Offenland bzw. extensives Grünland vorgesehenen Flächen ist ein Nutzungskonzept aufzustellen und mit mir als UNB einvernehmlich abzustimmen. Um die in den das Bauvorhaben finanzierenden Kompensationsflächen und den dafür geeigneten Flächen südlich der A 39 extensives Grünland etablieren und unterhalten zu können, sind die Flächen in geeignete Schläge einzuteilen, die eine zeitweise, ganzjährige sowie Winterbeweidung zu ermöglichen. Dafür ist es erforderlich diese Flächen mit einem dauerhaften Elektrozaun an Hartholzpfeosten viehkehrend einzuzäunen sowie die veterinärseitig geforderten Weideunterstände rechtzeitig zu erstellen. In Form von Triften sind Abschnitte der Wabe in die Beweidung einzubeziehen, die zumindest zeitweise mitbeweidet und offen/besonnt erhalten bleiben sollen. Insbesondere zum Offenhalten von Feucht- und Nassgrünland ist vorrangig der Einsatz von Wasserbüffeln zu gewährleisten.

Planfeststellungsbehörde:

Die Freiflächen außerhalb des Gewässerkorridors sind gemäß des jeweiligen B-Plans als extensives Grünland zu bewirtschaften. Im Planfeststellungsverfahren erfolgen keine Regelungen hinsichtlich der Nutzung dieser Flächen, da die entsprechenden Festlegungen bereits in den B-Plänen erfolgt sind. Es sollten grundsätzlich nur so wenige Triften wie möglich angelegt werden. Der Gewässerkorridor soll so weit wie möglich sich selbst überlassen werden. Der Einsatz von Wasserbüffeln wird nicht festgeschrieben.

7. Retentionsraum

Bei der morphologischen Umgestaltung und dem Bodenmanagement soll so viel Retentionsraum zum Schutz der unterliegenden Siedlungsteile vor Hochwasser von Braunschweig geschaffen werden, wie dies bei den topographischen und verfügbaren Flächen möglich ist. Das abfluss-/rückhaltungsrelevante Querprofil im Bereich der B 1 – Brücke in Verbindung mit den dort vorgesehenen hydraulischen Rauheiten ist dabei zu prüfen bzw. zu optimieren.

Planfeststellungsbehörde:

Ist Bestandteil der vorliegenden Planung.

8. Biotopverbundkonzept für Braunschweig

Wesentlicher Bestandteil des Biotopverbundkonzeptes gem. § 10 BNatSchG ist die Minderung der Barrierewirkung der querenden Verkehrswege (A 39 und B 1) durch teilweises Offenhalten bzw. Gewässer begleitende Gehölzanlage insbesondere für landgebundene Migration von Tieren. Dies ist zu berücksichtigen und ggf. mit weiterer Förderung umzusetzen.“

Planfeststellungsbehörde:

Das Maßnahmenggebiet beginnt südlich der B1. Die Barrierewirkung des dortigen Gehölzsaumes soll durch einmaliges Auslichten durch den Vorhabenträger freiwillig gemindert werden.

Hinweise und Auflagen werden in den Beschluss aufgenommen.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Wolfenbüttel)

„Das geplante Gebiet zur Umgestaltung der Wabe befindet sich südlich der Kreisstraße 11 (ehemalige Bundesstraße 1) und > 200 m westlich der freien Strecke der Landesstraße 625 in der Gemarkung Rautheim. Im nördlichen Bereich befindet sich die Bundesautobahn 39.

Hinsichtlich der A 39 bitte ich -wie am 20.02.2015 per Email bereits mitgeteilt-, zuständigkeitshalber auch den Geschäftsbereich Hannover, Postfach 5849, 30058 Hannover, zu beteiligen.

Der vorgelegten Planung wird grundsätzlich zugestimmt; folgende landschaftspflegerischen Anmerkungen sind zu beachten:

1. Für den Bau der A 39 DII wurden Teile der in den Antragsunterlagen dargestellten Flächen als Kompensationsmaßnahmen gem. BNatSchG planfestgestellt und in den Jahren 2000 bis 2004 hergerichtet. Es handelt sich dabei um die LBP-Maßnahmen A1 (naturnahe Wabe-Verlegung unterhalb der A 39), A2 (Extensivgrünland), A3 (Umwandlung von Acker in extensives Feuchtgrünland), A5 (Erlen- und Weidenpflanzungen), A6 (Umwandlung von Acker in extensives Feuchtgrünland), A10 und A12 (Pflanzung von Gehölzgruppen und Hecken; Planfeststellung incl. LBP und Ausführungsplanung sind der Stadt Braunschweig, Untere Naturschutzbehörde, bekannt). Für die Umwandlung dieser seit Jahren hergestellten Biotoptypen bedarf es einer rechtlichen Regelung, dass die vorgelegte Planung keine Verschlechterung aus Naturschutzsicht darstellt und die Maßnahmenflächen dauerhaft gesichert werden.

Planfeststellungsbehörde:

Wird zur Kenntnis genommen und im Beschluss bestätigt.

2. Die Kompensationsflächen der A 39 DII-Planung sind im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, Straßenbauverwaltung. Falls die vorgelegte Planung realisiert wird, sind die Flächen der Kompensationsmaßnahmen aus der A 39 DII-Maßnahme in das Eigentum der Stadt Braunschweig zu übernehmen. Betroffen von der vorgelegten Planung sind die Flurstücke 900/2, 859, 872 und 896 in der Gemarkung Rautheim, Flur 2. Da die Flurstücke 859 und 872 zur Zeit sowohl aus Straßen- als auch aus Kompensationsflächen bestehen, muss bei Übernahme der Kompensationsflächen durch die Stadt Braunschweig eine entsprechende Neuvermessung der Grundstücke veranlasst werden. Das Flurstück 896 (nördl. der A 39) ist z. Zt. von der SBV an einen ortsansässigen Landwirt verpachtet. Die finanziellen Bedingungen der Flächenverfügbarkeit sind mit der SBV zu regeln.

Planfeststellungsbehörde:

Im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren werden keine eigentumsrechtlichen Regelungen getroffen. Grundlage zur Übernahme der Flächen durch die Stadt Braunschweig könnte eine Wertermittlung durch den zuständigen Gutachterausschuss sein. Die betroffenen Flächen sind ggf. zu vermessen. Die Projektionsflächen unter der A 39 sollen laut Aussage der SBV im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, Straßenbauverwaltung, verbleiben.

3. Es ist sicherzustellen, dass die bei der „Renaturierung der Wabe von südlich der Stadtgrenze bis zur B 1“ das planfestgestellte Gesamtkonzept der SBV (Extensivierung der Aue zur Verbesserung des Boden- und Wasserhaushaltes, Erhöhung der Artenvielfalt und Verbesserung des Landschaftsbildes) beibehalten wird. Eine weitere Nutzung des Landschaftsraumes, z. B. durch Landwirtschaft/ Naherholung, würde diesem Konzept nicht entsprechen. Aus den genannten Gründen sind keine zusätzlichen Wege o.ä. in den Kompensationsflächen der SBV zulässig.

Planfeststellungsbehörde:

Das planfestgestellte Gesamtkonzept der SBV (Extensivierung der Aue zur Verbesserung des Boden- und Wasserhaushaltes, Erhöhung der Artenvielfalt und Verbesserung des Landschaftsbildes) wird beibehalten und ist durch die geplante Maßnahme nicht gefährdet.

4. *Es ist sicherzustellen, dass die Heckenpflanzung, die an der Wabe_{alt} besteht (LBP-Maßnahme A10) und gem. vorliegender Planung nach Osten verlegt werden soll, fachgerecht hergestellt wird. Falls eine Neupflanzung erforderlich wird, sind entsprechende Pflanzqualitäten erforderlich, die dem jetzigen Alter der Pflanzen entsprechen sollten.*

Planfeststellungsbehörde:

Laut Aussage des Vorhabenträgers bleibt die Heckenpflanzung erhalten. Die in den Plänen dargestellte kompensatorische Neupflanzung entfällt daher.

5. *Über die Reitlingsgrabenverlegung und den Bau einer entsprechenden Rad- und Fußgängerbrücke über den verlegten Reitlingsgraben gibt es einen Besprechungsvermerk vom 20.11.1998 (Ing.-Büro Heidt & Peters GmbH mit Vertretern der SBV, der Flurbereinigungsbehörde, der Stadt Braunschweig –UNB und UWB- und des Ing.-Büros). Die Inhalte dieses Vermerkes sind zu berücksichtigen. Eine Vereinbarung wurde dazu bisher nicht geschlossen.*

Planfeststellungsbehörde:

Die für die Brücke und einen Abschnitt des zu renaturierenden Reitlingsgrabens eingeplanten Finanzmittel werden von der SBV zur Verfügung gestellt. Die SBV trägt jedoch nur die anteiligen Kosten für eine Geh- und Radwegebrücke. Hierzu soll im Vorfeld eine Vereinbarung geschlossen werden – Basis ist die Planfeststellung für die A 39 und der o. g. Vermerk sowie die Kostenschätzung für die Brücke und den Gewässerabschnitt. Die Brücke ist für eine Benutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge auszulegen.

6. *Für Bereiche der Kompensationsflächen südlich der ehemaligen B 1 liegen Erkenntnisse der Kampfmittelbeseitigung, Zentrale Polizeidirektion Hannover, vor. Die entsprechenden Unterlagen sind der Stadt Braunschweig bereits bei dem Plangenehmigungsverfahren der „Renaturierung der Mittelriede und ihrer Aue nördlich der B 1“ vorgelegt worden. Demnach werden Gefahrenerforschungsmaßnahmen empfohlen; diese wurden bislang von der SBV nicht durchgeführt, da keine unmittelbaren Baumaßnahmen im Bereich dieser Flächen vorgesehen waren.*

Planfeststellungsbehörde:

Eine Auflage wird in den Beschluss aufgenommen.

7. *Für den Neubau der A39 Abschnitt C wurden Kompensationsmaßnahmen entlang des Reitlingsgrabens planfestgestellt. Ergänzend dazu wurde in Verbindung mit dem Bau des Parkplatzes mit WC „Herzogsberge“ bei Cremlingen (PWC-Anlage Cremlingen) die Renaturierung des Reitlingsgrabens innerhalb der Kompensationsflächen planfestgestellt und ab Mitte 2011 bis Anfang 2012 ausgeführt. Dies betrifft den Reitlingsgraben oberhalb bzw. östlich des Planungsraums zur Renaturierung der Wabe. Beide Maßnahmen stehen damit in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang ergänzen sich gegenseitig.*

Laut Planfeststellung sollte im Zuge der Reitlingsgrabenrenaturierung der unnatürliche und abrupte Knick im Gewässerverlauf, an dem die Fließrichtung abrupt von Ost-West nach Süd-Nord wechselt, entschärft und naturnah ausgestaltet werden. Bei der Ausführung wurde dann darauf verzichtet, weil zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war, dass im Rahmen der Planungen zur Renaturierung der Wabe einer erneute Überplanung und grundsätzliche Umgestaltung dieser Stelle erfolgen würde. (Die von hier durchgeführte Renaturierung endete damit bereits oberhalb der Wasserleitung der Harzwasserwerke.) Der Verlegung des Reitlingsgrabens ab diesem „Knick“ mit Fortführung der Fließrichtung nach Westen und neuer, früherer Einmündung in die Wabe wird somit ausdrücklich befürwortet, weil hierdurch auch die Forderung aus der ursprünglichen Planfeststellung erfüllt wird.

Planfeststellungsbehörde:
Wird zur Kenntnis genommen.

8. *Nach Umsetzung der Reitlingsgrabenrenaturierung wurde 2013 anhand der Bestandssituation eine wassertechnische Berechnung durchgeführt und die hydraulische Funktion des renaturierten Zustands nachgewiesen. Die dort dokumentierte Situation ist bei der weiteren Planung und Ausführung zu berücksichtigen und die hydraulische Funktion darf nicht beeinträchtigt werden. Die wassertechnische Berechnung kann auf Anfrage digital zur Verfügung gestellt werden.*

Planfeststellungsbehörde:
Eine Berücksichtigung ist in den Planungsunterlagen erfolgt. Die wassertechnischen Berechnungen wurden übergeben.

Für die weitere Vorgehensweise bezüglich der Radwegbrücke über den Reitlingsgraben ist zwischen der Stadt Braunschweig und dem Geschäftsbereich Wolfenbüttel für den 13.04.2015 ein Abstimmungsgespräch geplant.

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht habe ich keine weiteren Bemerkungen und Anregungen vorzubringen.“

Hinweise und Auflagen werden in den Beschluss aufgenommen.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Hannover)

„Durch das o. g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Autobahn A39 berührt.

Gegen den vorliegenden Plan bestehen von hier aus grundsätzlich keine Bedenken, sofern auch weiterhin die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen mit ihren Nebenanlagen und Straßenbegleitgrün sowie die notwendigen Straßenerweiterungen sowie Straßenneubaumaßnahmen auch weiterhin gewährleistet bleiben.

Ferner ist zwingend sicherzustellen, dass es durch die geplante Renaturierung nicht zu derartigen Wassereinstauungen kommen wird, die die Standsicherheit des bestehenden Straßenkörpers bzw. Brückendamms der A39 gefährdet.“

Planfeststellungsbehörde:
Eine direkte Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen mit ihren Nebenanlagen und Straßenbegleitgrün ist auch weiterhin gewährleistet. Etwaigen Verfahren zur Straßenerweiterungen oder für Straßenneubaumaßnahmen kann nicht vorgegriffen werden. Solche Verfahren bleiben weiter möglich.

Ein Hinweis wird in den Beschluss aufgenommen.

Zweckverband Großraum Braunschweig

„Hinsichtlich des Vorhabens „Naturnahe Umgestaltung der Wabe“ haben Sie mich mit Schreiben vom 12.02.2015 beteiligt.

Gegenüber dem Vorhaben habe ich aus Sicht der Raumordnung keine Bedenken.

Ich weise darauf hin, dass bei dem Vorhaben Naturnahe Umgestaltung Wabe das als Ziel in meinem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 festgelegtes „Vorranggebiet Fernwasserleitung“ und das „Vorranggebiet Leitungstrasse (110 kV)“ zu beachten sind.“

Planfeststellungsbehörde:
Die Leitungstrassen wurden berücksichtigt.

Hinweise oder Auflagen sind nicht zu formulieren.

Unterhaltungsverband Schunter

„Grundsätzlich

Der UVS fordert wie bei ähnlichen Maßnahmen der Stadt Braunschweig und der Straßenbauverwaltung eine vorübergehende Übertragung der Gewässerunterhaltung der Wabe im Renaturierungsbereich auf den Maßnahmeträger für die Dauer von mindestens 5 Jahren beginnend nach der wasserrechtlichen Abnahme der Maßnahme durch die Stadt Braunschweig. Hierzu ist eine Vereinbarung zwischen dem Wasserverband Mittlere Oker und UV Schunter erforderlich. In diesem Zeitabschnitt sollte einmal jährlich eine Gewässerschau stattfinden. Nach Ablauf der Frist erfolgt die Übergabe des renaturierten Wabeabschnittes an den UV Schunter auf der Basis eines gesicherten Unterhaltungsbestandes und unter Zugrundelegung der zukünftig erforderlichen Unterhaltung auf der Grundlage eines zuvor mit dem UV Schunter einvernehmlich abgestimmten Maßnahmeblattes. Nachgewiesene Unterhaltungsmehrkosten werden danach entweder erstattet oder nach Ablauf der 5-Jahresfrist entsprechend einer vom UV Schunter vorzulegenden Berechnung abgelöst. Die derzeitigen lfd. Unterhaltungskosten für die Wabe belaufen sich auf 2,73 €/lfdm.

Sollten die hergestellten Strukturentwicklungsmaßnahmen an der Wabe durch Dritte beeinträchtigt oder gar zerstört werden, ist der Verband nicht verpflichtet, sie wieder herzustellen bzw. bei Wiederherstellung durch den Verband hat der Maßnahmeträger die dafür erforderlichen Kosten dem UV Schunter zu erstatten.

Die Notwendigkeit von Unterhaltungsmaßnahmen ist im Maßnahmeblatt festzuschreiben und vom UV Schunter in eigener Zuständigkeit durchzuführen. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist vorab die untere Wasserbehörde der Stadt Braunschweig einzuschalten. Das Maßnahmeblatt sollte Bestandteil der Plangenehmigung sein.

Planfeststellungsbehörde:

Es ist vorgesehen, die angeregte Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und dem Unterhaltungsverband Schunter für den Zeitraum von 5 Jahren nach Abnahme der Baumaßnahme zu treffen.

Der genannte Betrag von 2,73 € wird für etwaige spätere Unterhaltungskosten als nicht bindend angesehen. Eine Erstattung von Mehrunterhaltungskosten hat im Rahmen der Vorschriften des WHG/NWG zu erfolgen. Für eine vorausseilende Regelung wird keine Notwendigkeit gesehen.

Einzelmaßnahmen
Auslaufbauwerk

Das dem Wasser -u. Bodenverband Wabeniederung gehörende Bauwerk ist aus Sicht des Verbandes nicht erforderlich und könnte durch eine Sohlgleite ersetzt werden.

Planfeststellungsbehörde:

Zum Halten der Oberwasserstände und eine geländenahe Ausleitung in die Wabe_{neu} ist der Erhalt des Bauwerks erforderlich.

Der Vorhabenträger erklärt, dass eine Nachsteuerung des Wasserabflusses durch das Bauwerk ermöglicht werden soll. Unterhalb des Bauwerkes befinden sich drei Drainageausläufe.

Hochwasserproblematik

Hochwasserschutz gehört zu den originären Aufgaben einer Kommune (Daseinsvorsorge), insofern kann nach Ansicht des UV Schunter der Verband nicht bzw. nicht allein die Kosten der Unterhaltung für die teilweise oder ausschließlich dem Hochwasserschutz dienenden Renaturierungsmaßnahmen tragen (bzw. Wabe-Alt).

Planfeststellungsbehörde:

Die Wabe_{alt} ist Teil des Gewässersystems Wabe_{neu}. Laut Aussage des NLWKN bleibt die Wabe_{alt} ein Gewässer II. Ordnung und die Wabe_{neu} ist ein Gewässer II. Ordnung. Die Wasserbehörde der Stadt Braunschweig würde den Antrag des Unterhaltungsverbandes Schunter auf Herabstufung der Wabe_{alt} unterstützen. Im Übrigen wird auf die Renaturierungsmaßnahme nördlich der B 1 verwiesen.

Stege

Die Stege sollten so angelegt werden, dass sie barrierefrei auch für Rollstuhlfahrer benutzt werden können.

Planfeststellungsbehörde:

Eine rechtliche Verpflichtung besteht nicht. Der Vorhabenträger erklärt, dass die angeregte Gestaltung wünschenswert ist. Möglicherweise könnten Zuschüsse eingeworben werden. Die Untere Naturschutzbehörde gibt den Hinweis, dass der Steg zur Querung der neuen Mittelriede nördlich der B1 rollstuhlgerecht sei.

Einbau Totholz/Störsteine

Selbst bei größeren Gewässern gibt es erhebliche Probleme mit Totholz oder auch zu groß dimensionierten Steinen. Das vorhandene Sediment bleibt davor liegen, führt zur Sohlenerhöhung und muss letztendlich auch unterhalten werden. Zudem wirkt Totholz als Geschwemmsperre mit der Folge, dass auch hier regelmäßig unterhalten werden muss. Totholz und Störsteine nur da, wo auch genügend und ausreichend Querschnitte vorhanden sind.

Planfeststellungsbehörde:

Die Umsetzung erfolgt entsprechend der vorgelegten Planung; in unterhalb liegenden Gewässerabschnitten der Mittelriede wurden gute Erfahrungen mit dieser Art der Gestaltung gesammelt.

Einbau Kiesbänke

Kiesbänke mit relativ klein dimensionierten Steinen werden in kürzester Zeit besandet und verschwinden unter dem Sandeintrag (siehe renaturierter Reitlingsgraben –wurde vom NLWKN Naturschutz –Frau Wolf heftigst kritisiert). Wo möglich, sollten Kiese mit sehr grober Struktur in W-Form eingebaut werden. Es entsteht so wie bereits an der Schunter länger zu beobachten die sehr wichtige Kolk-Riffel-Struktur.

Planfeststellungsbehörde:
Die Ausführung wird auf den Geschiebetrieb abgestimmt.

Gehölze

Keine Aussage zur Gehölzpflege und Kostenübernahme. Der Verband hat ausschließlich den ordnungsgemäßen Abfluss des Mittelwassers unter Berücksichtigung der Belange des Naturhaushaltes entsprechend § 98 NWG sicherzustellen. Zur Baumproblematik gibt es eine detaillierte Stellungnahme des Wasserverbandstages.

Planfeststellungsbehörde:
Maßgeblich ist der Abfluss innerhalb der Böschungsoberkanten; der Mittelwasserabfluss ist als Grundlage nicht ausreichend.

Stillwasserflächen/Altarme

Keine Aussage zur Unterhaltung, darüber hinaus auch keine Aufgabe des Verbandes, diese Flächen zu unterhalten. Gleichwohl sind sie ökologisch von großer Bedeutung, sollten allerdings eine bestimmte Mindestwassertiefe aufweisen und eine stets offene Verbindung zum Hauptgewässer haben.

Planfeststellungsbehörde:
Dem Hinweis wird gefolgt. Eine Unterhaltung ist nicht vorgesehen.

Nebengewässer

Salzdahlumer Graben, Feuergraben und Reitlingsgraben sind allesamt Gewässer II. Ordnung und werden vom UV Schunter unterhalten. Bislang ist die Renaturierung des Reitlingsgrabens nach wie vor nicht abgeschlossen, da eine Abnahme der Maßnahme noch nicht durch den LK Wolfenbüttel erfolgt ist. Nach der Planung sollen alle 3 Gewässer neu an die Wabe angeschlossen werden. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass in den Mündungsbereichen immer eine gewisse Lockströmung vorhanden ist, d.h. es darf keine größeren Aufweitungen oder deltaähnliche Strukturen geben.

Planfeststellungsbehörde:
Der Hinweis wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Darüber hinaus sollte im Planfeststellungsbeschluss unter Einschaltung des NLWKN entschieden werden, dass der Arm des Reitlingsgraben, der unter der BAB A39 hindurchführt sowie der bestehende Verbindungskanal zwischen Reitlingsgraben und Wabe-Alt südlich der BAB A 39 auf alle Fälle zu Gewässern III. Ordnung abgestuft werden.

Planfeststellungsbehörde:
Ein entsprechender Hinweis wird in den Beschluss aufgenommen. Die Wasserbehörde der Stadt Braunschweig würde den Antrag des Unterhaltungsverbandes Schunter auf Herabstufung unterstützen. Eine Regelung im Planfeststellungsbeschluss ist nicht möglich.

Unterhaltungswege

Es muss auf alle Fälle sichergestellt werden, dass alle Bereiche der Wabe-Neu mit Unterhaltungsfahrzeugen zu erreichen sind. Zu klären ist außerdem, wer die entsprechenden, zu befahrenden Flächen von Aufwuchs freihält.“

Planfeststellungsbehörde:
Die Erreichbarkeit ist über extensives Grünland gewährleistet. Die Erreichbarkeit ist bei der möglicherweise erfolgenden Aufstellung von Zäunen im Rahmen des Nutzungskonzeptes für das extensive Grünland zu berücksichtigen.

Hinweise und Auflagen werden in den Beschluss aufgenommen.

Inge und Frank Reinke

„Ihren Ausführungen anlässlich des Besprechungstermins bei Ihnen in der Behörde haben wir entnommen, dass über den Zeitraum der letzten 5 Jahre eine Erhebung der Grundwasserstände rund um die Rautheimer Mühle regelmäßig erfolgte und dokumentiert wurde. Für die Zukunft sind Berechnungen angestellt worden, die eine wesentliche Veränderung des Grundwasserspiegels als ausgeschlossen ansehen. Eine weitere regelmäßige Überprüfung der Messstationen nach Abschluss der Renaturierung ist deshalb nicht vorgesehen. Hiergegen erheben wir als Betroffene (Eigentümer einer Eigentumswohnung im Gebäude Mühlentrift 18 (Rautheimer Mühle)), folgende Einwendungen:

Wir fordern Sie auf, die Messungen zum Grundwasserstand regelmäßig weiter zu führen und zu dokumentieren und uns als Einwender die Messergebnisse jährlich unaufgefordert mitzuteilen. Sollten sich Abweichungen im Grundwasserstand abzeichnen, die möglicher Weise zu Schäden an den Gebäuden Mühlentrift 18 führen könnten, muss sichergestellt werden, dass diese durch geeignete Maßnahmen abgewendet werden.

Gleiches gilt für den Fall, dass die Grundstücke rund um die Mühle anders als berechnet von Hochwässern betroffen werden.

Planfeststellungsbehörde:

Die Messungen der Grundwasserstände sind laut Gutachten der GGU nur in den Jahren 2006 und 2007 erfolgt.

Herr Reinke hat Zweifel an der Richtigkeit der Berechnungen der Hochwasserstände, da er ein als HQ₆ bezeichnetes Hochwasser bereits alle 2 Jahre meint beobachtet zu haben. Bei den vorliegenden Berechnungen handelt es sich um Modellannahmen, die verglichen werden – d. h. der bisherige Zustand wird mit dem zukünftigen Zustand unter Berücksichtigung der Planung verglichen. Der Schutz der Bebauung vor Hochwasser ist Bestandteil des Hochwasserschutzes. Nach Herstellung der Wabe_{neu} stehen im Hochwasserfall zukünftig zwei Gewässerläufe zur Verfügung. Die Hochwasserlinie rückt nicht näher an das Mühlengebäude heran. Darüber hinaus erfolgt im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements alle sechs Jahre eine Überprüfung und ggfs. Aktualisierung der Hochwasserberechnungen.

Die Grundwasserstände am Mühlengebäude werden für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Fertigstellung der Maßnahme dokumentiert. Sollten die gesammelten Informationen für eine abschließende Einschätzung nicht ausreichend sein, wird der Zeitraum verlängert. Eine Auflage wird in den Beschluss aufgenommen.

Eine Auflage wird in den Beschluss aufgenommen.

Vereine/ Naturschutzvereinigungen

ProWabe e. V.

„Der Verein ProWabe e.V. begrüßt grundsätzlich, dass die langjährigen Planungen zur Renaturierung der Wabeniederung südlich der B1 endlich umgesetzt werden sollen. Wir haben an den Planungen keine grundsätzliche Kritik. Dennoch gibt es einige Punkte, die wir bitten zu beachten.

1. Biotop- oder Vegetationskartierung im Planungsgebiet

Allgemein sollte vor Umsetzung der Pläne eine Biotop- oder Vegetationskartierung im Renaturierungsgebiet durchgeführt werden, um schützenswerte Bereiche zu identifizieren und deren Lage bei der Umsetzung der Planungen zu berücksichtigen.

Planfeststellungsbehörde:

Eine Biotop- und Vegetationskartierung ist vorgesehen.

2. Durchgängigkeit / Vernetzung der Renaturierungsräume

Die Durchlässigkeit zum Renaturierungsgebiet nördlich der B1 muss gewährleistet werden. Dort ist im Bereich der B1 eine Brücke, die den Wildwechsel von Süden nach Norden (und umgekehrt) ermöglichen soll. Zurzeit wird dieser Wildwechsel durch das extreme Unterholz in einem kleinen Wäldchen nahe der Brücke nahezu unmöglich gemacht. Dieses Unterholz sollte im Zuge der Maßnahme entfernt werden. Eventuell sind hier auch Folgemaßnahmen erforderlich, um die Durchgängigkeit langfristig zu gewährleisten. Die Planungen sollten auch die spätere Vernetzung mit dem Naturraum Herzogsberge, zum Beispiel über den zum Teil schon renaturierten Reitlingsgraben, berücksichtigen.

Planfeststellungsbehörde:

Eine Umsetzung durch den Vorhabenträger ist vorgesehen. Eine dauerhafte Unterhaltung durch den Vorhabenträger erfolgt an dieser Stelle nicht.

3. Geplante Pflanzungen im Bereich nahe der Autobahn

Im Plan 06-1 sind Flächen „Pflanzung A39“ eingezeichnet. In dem fraglichen Bereich hat sich in den letzten Jahren großflächig schützenswerter Flutrasen entwickelt, der eventuell erhalten werden sollte. Die Pflanzung A39 könnte auf einen nahegelegenen ehemaligen Ackerstreifen in Richtung Süden verlegt werden.

Planfeststellungsbehörde:

Eine Artenschutzuntersuchung wird vor Erstellung der Ausführungsplanung durchgeführt.

4. Radwegekonzept

Für den ganzen Bereich sollte ein Radwegekonzept entwickelt werden, dass sich in die vorhandenen Verbindungen einbindet und die Verbindung Richtung Hötzum/Wolfenbüttel neu erschließt. Hierzu ist eine Koordinierung mit dem Landkreis Wolfenbüttel notwendig. Ziel sollte sein, im südlichen Bereich den Radweg über die geplanten Stege nach Hötzum/Wolfenbüttel weiter zu führen. Der vorhandene Gewässerrandstreifen auf Wolfenbütteler Gebiet in Richtung Hötzum sollte dabei erhalten bleiben.

Planfeststellungsbehörde:

Ein Radwegekonzept ist nicht Bestandteil des Verfahrens.

5. Informationskonzept mit Informationstafeln und Beobachtungplattformen

Wir schlagen vor im Renaturierungsgebiet an mehreren geeigneten Stellen ausführliche Informationstafeln und gut erreichbare Beobachtungplattformen und ausreichend dimensionierte Hügel mit Sitzbänken einzuplanen. Das Projekt ist vorzeigbar und es sollte entsprechend präsentiert werden. Für Besucher sollte die Verbesserung der Artenvielfalt in Flora und Fauna erlebbar gemacht werden. Ähnlich Informationstafeln sollten auch im bereits existie-

renden Renaturierungsgebiet nördlich der B1 installiert werden. Dieses Gebiet hat als geplanter Auwald einen anderen Entwicklungsschwerpunkt, die ebenfalls dargestellt werden sollte.

Planfeststellungsbehörde:

Ein entsprechendes Konzept könnte gemeinsam mit ProWabe entwickelt werden. Wird als Hinweis in den Beschluss aufgenommen.

6. Pflanzung von Kopfweiden

Wenn Kopfweiden im Zuge der Umsetzung gepflanzt werden, sollte darauf geachtet werden, dass diese für spätere Pflegemaßnahmen gut erreichbar sind.

Planfeststellungsbehörde:

Ist so vorgesehen.

7. Gebüschaum östlich des Weges an der alten Wabe

Zwischen diesem Weg und dem Projektgebiet sollte ein möglichst langer mit wenigen Unterbrechungen, fünf Meter breiter Gebüschaum entwickelt werden. Auf der westlichen Seite zwischen den Erlen sollten einige Gebüschpflanzungen vorgenommen werden.

Planfeststellungsbehörde:

Die zuständige Stelle erhält einen entsprechenden Hinweis.

ProWabe reicht eine ergänzende Stellungnahme ein. Diese wird zur Kenntnis genommen.

ProWabe wird am weiteren Verfahren beteiligt und in die ökologische Baubegleitung in geeigneter Weise eingebunden.

ProWabe bietet nochmals ausdrücklich die Mithilfe des Vereins bei der Umsetzung der Renaturierungsplanung an.

Hinweise und Auflagen werden in den Beschluss aufgenommen.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.

„Wir, der BUND Braunschweig begrüßen grundsätzlich, dass die langjährigen Planungen endlich umgesetzt werden. Wir haben an den Planungen grundsätzlich keine Kritik. Dennoch gibt es einige Punkte, die wir bitten zu beachten.

1. Biotop- oder Vegetationskartierung im Planungsgebiet

Allgemein sollte vor Umsetzung der Pläne eine Biotop- oder Vegetationskartierung im Renaturierungsgebiet durchgeführt werden, um schützenswerte Bereiche zu identifizieren und deren Lage bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen.

Planfeststellungsbehörde:

Eine Biotop- und Vegetationskartierung ist vorgesehen.

2. Durchgängigkeit / Vernetzung der Renaturierungsräume

Die Durchlässigkeit zum Renaturierungsgebiet nördlich der B1 muss gewährleistet werden. Dort ist im Bereich der B1 eine Brücke, die den Wildwechsel von Süden nach Norden (und umgekehrt)

ermöglichen soll. Zurzeit wird dieser Wildwechsel durch das extreme Unterholz in einem kleinen Wäldchen nahe der Brücke nahezu unmöglich gemacht. Dieses Unterholz sollte im Zuge der Maßnahme entfernt werden. Eventuell sind hier auch Folgemaßnahmen erforderlich, um die Durchgängigkeit langfristig zu gewährleisten.

Die Planungen sollten auch die spätere Vernetzung mit dem Naturraum Herzogsberge, zum Beispiel über den zum Teil schon renaturierten Reitlingsgraben berücksichtigen.

Planfeststellungsbehörde:

Eine Umsetzung durch den Vorhabenträger ist vorgesehen. Eine dauerhafte Unterhaltung durch den Vorhabenträger erfolgt an dieser Stelle nicht.

3. Geplante Pflanzungen im Bereich nahe der Autobahn

Im Plan 06-1 sind Flächen „Pflanzung A30“ eingezeichnet. In dem fraglichen Bereich hat sich in den letzten Jahren großflächig schützenswerter Flutrasen entwickelt, der eventuell erhalten werden sollte. Die Pflanzung A39 könnte auf einen nahegelegenen ehemaligen Ackerstreifen in Richtung Süden verlegt werden.

Planfeststellungsbehörde:

Eine Artenschutzuntersuchung wird vor Erstellung der Ausführungsplanung durchgeführt.

4. Radwegekonzept

Für den ganzen Bereich sollte ein Radwegekonzept entwickelt werden, dass sich in die vorhandenen Verbindungen einbindet und die Verbindung Richtung Hötzum/Wolfenbüttel neu erschließt. Hierzu ist eine Koordinierung mit dem Landkreis Wolfenbüttel notwendig. Ziel sollte sein, im südlichen Bereich den Radweg über die geplanten Stege nach Hötzum/Wolfenbüttel weiter zu führen. Der vorhandene Gewässerrandstreifen auf Wolfenbütteler Gebiet in Richtung Hötzum sollte dabei erhalten bleiben.

Planfeststellungsbehörde:

Ein Radwegekonzept ist nicht Bestandteil des Verfahrens.

5. Informationskonzept mit Informationstafeln und Beobachtungsplattformen

Wir schlagen vor, im Renaturierungsgebiet an mehreren geeigneten Stellen ausführliche Informationstafeln und gut erreichbare Beobachtungsplattformen und/bzw. ausreichend dimensionierte Hügel mit Sitzbänken einzuplanen. Das Projekt ist vorzeigbar und es sollte entsprechend präsentiert werden.

Ähnliche Informationstafeln sollten auch im bereits existierenden Renaturierungsgebiet nördlich der B1 installiert werden. Dieses Gebiet hat als geplanter Auwald einen anderen Entwicklungsschwerpunkt, der ebenfalls dargestellt werden sollte.

Planfeststellungsbehörde:

Ein entsprechendes Konzept könnte entwickelt werden. Wird als Hinweis in den Beschluss aufgenommen.

Pflanzung von Kopfweiden

Wenn Kopfweiden im Zuge der Umsetzung gepflanzt werden, sollte darauf geachtet werden, dass diese für spätere Pflegemaßnahmen gut erreichbar sind.

Planfeststellungsbehörde:

Ist so vorgesehen.

6. Gebüschaum östlich des Weges an der alten Wabe

Zwischen diesem Weg und dem Projektgebiet sollte ein möglichst langer, mit wenigen Unterbrechungen, fünf Meter breiter Gebüschaum entwickelt werden. Auf der westlichen Seite zwischen den Erlen sollten einige Gebüschrpflanzungen vorgenommen werden.“

Planfeststellungsbehörde:

Die zuständige Stelle erhält einen entsprechenden Hinweis.

Hinweise und Auflagen werden in den Beschluss aufgenommen.

Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen

„Der LBU begrüßt grundsätzlich, dass die langjährigen Planungen endlich umgesetzt werden sollen. Wir haben an den Planungen keine grundsätzliche Kritik. Dennoch gibt es einige Punkte, die wir bitten zu beachten.

1. Biotop- oder Vegetationskartierung im Planungsgebiet

Allgemein sollte vor Umsetzung der Pläne eine Biotop- oder Vegetationskartierung im Renaturierungsgebiet durchgeführt werden, um schützenswerte Bereiche zu identifizieren und deren Lage bei der Umsetzung der Planungen zu berücksichtigen.

Planfeststellungsbehörde:

Eine Biotop- und Vegetationskartierung ist vorgesehen.

2. Durchgängigkeit / Vernetzung der Renaturierungsräume

Die Durchlässigkeit zum Renaturierungsgebiet nördlich der B1 muss gewährleistet werden. Dort ist im Bereich der B1 eine Brücke, die den Wildwechsel von Süden nach Norden (und umgekehrt) ermöglichen soll. Zurzeit wird dieser Wildwechsel durch das extreme Unterholz in einem kleinen Wäldchen nahe der Brücke nahezu unmöglich gemacht. Dieses Unterholz sollte im Zuge der Maßnahme entfernt werden. Eventuell sind hier auch Folgemaßnahmen erforderlich, um die Durchgängigkeit langfristig zu gewährleisten. Die Planungen sollten auch die spätere Vernetzung mit dem Naturraum Herzogsberge, zum Beispiel über den zum Teil schon renaturierten Reitlingsgraben, berücksichtigen.

Planfeststellungsbehörde:

Eine Umsetzung durch den Vorhabenträger ist vorgesehen. Eine dauerhafte Unterhaltung durch den Vorhabenträger erfolgt an dieser Stelle nicht.

3. Geplante Pflanzungen im Bereich nahe der Autobahn

Im Plan 06-1 sind Flächen „Pflanzung A39“ eingezeichnet. In dem fraglichen Bereich hat sich in den letzten Jahren großflächig schützenswerter Flutrasen entwickelt, der eventuell erhalten werden sollte. Die Pflanzung A39 könnte auf einen nahegelegenen ehemaligen Ackerstreifen in Richtung Süden verlegt werden.

Planfeststellungsbehörde:

Eine Artenschutzuntersuchung wird vor Erstellung der Ausführungsplanung durchgeführt.

4. Radwegekonzept

Für den ganzen Bereich sollte ein Radwegekonzept entwickelt werden, dass sich in die vorhandenen Verbindungen einbindet und die Verbindung Richtung Hötzum/Wolfenbüttel neu erschließt. Hierzu ist eine Koordinierung mit dem Landkreis Wolfenbüttel notwendig. Ziel sollte sein, im südlichen Bereich den Radweg über die geplanten Stege nach Hötzum/Wolfenbüttel weiter zu führen. Der vorhandene Gewässerrandstreifen auf Wolfenbütteler Gebiet in Richtung Hötzum sollte dabei erhalten bleiben.

Planfeststellungsbehörde:

Ein Radwegekonzept ist nicht Bestandteil des Verfahrens.

5. Informationskonzept mit Informationstafeln und Beobachtungplattformen

Wir schlagen vor im Renaturierungsgebiet an mehreren geeigneten Stellen ausführliche Informationstafeln und gut erreichbare Beobachtungsplattformen und ausreichend dimensionierte Hügel mit Sitzbänken einzuplanen. Das Projekt ist vorzeigbar und es sollte entsprechend präsentiert werden. Für Besucher sollte die Verbesserung der Artenvielfalt in Flora und Fauna erlebbar gemacht werden. Ähnlich Informationstafeln sollten auch im bereits existierenden Renaturierungsgebiet nördlich der B1 installiert werden. Dieses Gebiet hat als geplanter Auwald einen anderen Entwicklungsschwerpunkt, die ebenfalls dargestellt werden sollte.

Planfeststellungsbehörde:

Ein entsprechendes Konzept könnte entwickelt werden. Wird als Hinweis in den Beschluss aufgenommen.

6. Pflanzung von Kopfweiden

Wenn Kopfweiden im Zuge der Umsetzung gepflanzt werden, sollte darauf geachtet werden, dass diese für spätere Pflegemaßnahmen gut erreichbar sind.

Planfeststellungsbehörde:

Ist so vorgesehen.

7. Gebüschaum östlich des Weges an der alten Wabe

Zwischen diesem Weg und dem Projektgebiet sollte ein möglichst langer mit wenigen Unterbrechungen, fünf Meter breiter Gebüschaum entwickelt werden. Auf der westlichen Seite zwischen den Erlen sollten einige Gebüschpflanzungen vorgenommen werden.

Planfeststellungsbehörde:

Die zuständige Stelle erhält einen entsprechenden Hinweis.

Hinweise und Auflagen werden in den Beschluss aufgenommen.

Fischerei/Landwirtschaft

Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD)

„Kernaussage

Nach Sichtung der Unterlagen begrüßt der GLD das Vorhaben ausdrücklich.

Fachliche Hinweise

Gewässerökologie

Für die gewässerkundliche Beurteilung des Antrages sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG vom 31.07.2009), das Niedersächsische Wassergesetz (NWG vom 19. Februar 2010) sowie die Oberflächengewässerverordnung (OgewV vom 20. Juli 2011) anzuwenden.

Nach § 27 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands/Potentials vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Das ökologische Potential der (als erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft) Wabe (Wasserkörper-Nr. 15041) wurde aufgrund biologischer Defizite beim Phytobenthos als unbefriedigend beurteilt (s. auch Entwurf Bewirtschaftungsplan Weser 2015-2021). Die Allgemeine Degradation und die Güteklasse sind auf Grundlage der Makrozoobenthosbewertung als mäßig eingestuft. Es sind demnach in jedem Fall Maßnahmen zu ergreifen, die das ökologische Potential der Wabe verbessern. Vor diesem Hintergrund begrüßt der GLD die Zielsetzungen des Vorhabens ausdrücklich, sie stimmen mit der Handlungsempfehlung für den Wasserkörper überein.

Was das Leitbild für die Fischfauna angeht, möchte ich auf die vom LAVES erstellten Fischregionen (s. http://www.laves.niedersachsen.de/download/42271/Bewertung_der_Fischfauna_in_Fliessgewaessern_Zwischenbericht_Januar_2008_.pdf) verweisen, wobei die Wabe bis zur Einmündung des Weddeler Grabens der Forellenregion des Tieflandes zugeordnet wurde. Unterhalb sind Wabe/Mittelliede als Hasel-Gründling-Region eingestuft. Die Planung sollte zum Ziel haben, die entsprechenden charakteristischen Fischarten zu fördern. Sofern noch nicht geschehen, sollte das LAVES im Verfahren beteiligt werden.

Das Ziel von Gewässerrenaturierungen muss gemäß § 27 WHG die konkrete Verbesserung der Lebensbedingungen für die aquatische Flora und Fauna sein. Der Maßnahmenenerfolg lässt sich allein an der positiven Entwicklung des Artenspektrums messen.

Empfehlungen zur Aufnahme in die Genehmigung

Angesichts der Größenordnung der Renaturierungsmaßnahme und in Hinblick auf zukünftige Renaturierungsvorhaben an der Wabe oder vergleichbarer Gewässer wird die Durchführung einer Erfolgskontrolle empfohlen, deren Untersuchungskonzept sich an dem NLWKN-Merkblatt „Biologische Erfolgskontrolle hydromorphologischer Maßnahmen an Fließgewässern“ (Wasserrahmenrichtlinie Bd. 8, 2012) orientieren sollte. Demnach wäre zunächst eine Bestandsaufnahme des

Istzustands der aquatischen Fauna vor Baubeginn an mindestens zwei Probestellen (eine oberhalb der Maßnahme und eine innerhalb des Maßnahmegebietes) wünschenswert.

Die Finanzierung einer Erfolgskontrolle ist prinzipiell über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung“ (FGE- Mittel) oder Sondermittel des Landes möglich und sollte frühzeitig durch den Antragsteller unter Beteiligung des GLD (Frau Wolff, Tel. 0531/8665-4325) geklärt werden.

In den Plangenehmigungsbescheid sollte des Weiteren folgender Hinweis aufgenommen werden: Der neu geschaffene Gewässerlauf ist als ein natürliches Gewässer anzusehen und bleibt Gewässer 2. Ordnung. Unterhaltungspflichtiger bleibt der Wasserverband Mittlere Oker. Die Unterhaltung des neuen Laufs ist in Absprache mit dem UHV und dem Träger der Maßnahme auf das allernötigste Mindestmaß zu reduzieren.

Es wird gebeten, die Fertigstellung der Maßnahme dem NLWKN-Bst. Süd, AB 32, zur Fortschreibung des Maßnahmenkatasters anzuzeigen. Die erforderlichen Angaben erbitte ich vorher abzufragen bei Frau Wolff.

Gerne stehe ich für Rückfragen, insbesondere zu Fragen der Erfolgskontrolle (Frau Wolff) zur Verfügung.

Ich möchte Sie bitten, mich an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.“

Planfeststellungsbehörde:

Die Empfehlungen werden als Auflage übernommen.

Unterhaltungspflichtig bleibt der Unterhaltungsverband Schunter.

Im Rahmen einer biologischen Erfolgskontrolle wurde durch den NLWKN eine Bestandsaufnahme an der Wabe_{alt} zugesagt, eine Befischung an der Wabe_{alt} soll im Juni 2015 im Auftrag der Stadt Braunschweig durchgeführt werden.

Hinweise und Auflagen werden in den Beschluss aufgenommen.

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst

„Aus Sicht des Dezernates Binnenfischerei wird das Vorhaben zur naturnahen Umgestaltung der Wabe sehr begrüßt. Es ist davon auszugehen, dass durch die Umgestaltung und die Zulassung eigendynamischer Entwicklungen langfristig ein revitalisiertes, naturraumtypisches und artenreiches Fließgewässer entstehen wird.

Da die gesamte Baumaßnahme nicht in der fließenden Welle durchgeführt wird, sind bis zur Flutung des neuen Gerinnes keine Fischschutzmaßnahmen zu ergreifen. Zur Gestaltung der Sohle sollte naturraumtypisches Sediment in entsprechender Korngrößenverteilung verwendet werden. Es wird empfohlen, zumindest für die Gewässersohle keine scharfkantigen Bruchsteine sondern gerundetes Material zu verwenden.

Hinsichtlich der Gestaltung des neuen Gewässerlaufes ist darauf zu achten, dass die ökologischen Ansprüche aller in der Liste der potenziell natürlichen Fischfauna aufgeführten Arten berücksichtigt werden. Das als Anlage beigefügte Dokument enthält neben der Referenz, die die potenziell natürliche Artenzusammensetzung („Soll-Zustand“) widerspiegelt, auch eine Angabe zur Fischregion. Die potenziell natürliche Artenzusammensetzung entspricht im Zusammenhang mit der Umsetzung der EG-WRRL gleichzeitig der Referenzfischfauna für abzuleitende Maßnahmen. Sie ist ebenfalls bei Ausbauvorhaben und Unterhaltungsmaßnahmen des Gewässers zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich, dass die in der Referenz genannten Arten bei Planungen etc. auch dann zu berücksichtigen sind, wenn sie aktuell nicht oder nur in sehr begrenztem Maße vorkommen.

Planfeststellungsbehörde:

Wird als Hinweis in den Beschluss aufgenommen.

Nach Fertigstellung der „neuen Wabe“ sollte die Einleitung des Wassers in den neuen Lauf nicht plötzlich passieren. Es wäre vorteilhaft, wenn das neue Gerinne sukzessive über mehrere Tage mit einer langsam zunehmenden Wassermenge beaufschlagt werden würde. So kann sich das eingebrachte Substrat im Gewässerbett setzen und es können sich erste Fließrinnen und Strukturen ausbilden, ohne dass eine zu hohe Schleppkraft die noch losen Materialien unwiederbringlich ins Unterwasser verdriftet.

Planfeststellungsbehörde:

Wird als Hinweis in den Beschluss aufgenommen.

Unter dem Aspekt des Fischschutzes sollte spätestens ab einer hälftigen Aufteilung der zufließenden Wassermenge auf beide Gerinne eine Fischbestandsbergung in der „alten Wabe“ vorgesehen werden. Der Klub Braunschweiger Fischer könnte als Pächter des Gewässers die erforderliche Elektrofischerei zur Bergung und Umsiedlung des Fischbestandes organisieren und durchführen. Es sollte mit der fließenden Welle, beginnend ab dem Abschlag zur „neuen Wabe“, gewässerabwärts gefischt werden, um insbesondere größere Fische zu bergen und umzusetzen. Kleinere Fische werden mutmaßlich mit fallendem Wasserstand eigenständig das Gewässer nach unten verlassen oder bei der Befischung aus dem Gewässer gescheucht.

Planfeststellungsbehörde:

Wird als Auflage in den Beschluss aufgenommen.

In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass der in der Fischartenliste als „fehlend“ eingestufte Sonnenbarsch keinesfalls fehlt. Es handelt sich hierbei um eine Fremdfischart, die nicht in niedersächsischen Gewässern vorkommen sollte. Falls bei den Bergungs- und Umsiedlungsarbeiten Fischarten gefangen werden, die gem. Anlage zu § 12 Abs. 3 BiFischO nicht genehmigungsfrei zu besetzen sind, so dürfen diese nicht in den neuen Lauf der Wabe oder andere Oberflächengewässer ausgesetzt werden. Fremdfischarten sind zu entnehmen, tierschutzgerecht zu töten und schadlos zu beseitigen.

Planfeststellungsbehörde:

Wird als Hinweis in den Beschluss aufgenommen.

Falls andere Fischarten bei der Bestandsbergung gefangen werden, die zwar in der Anlage zu § 12 Abs. 3 BiFischO gelistet, jedoch nicht gewässertypisch für den Fließgewässertyp der neuen

Wabe sind (z.B. Brasseln, Karpfen, etc.), sollten diese in andere geeignete Gewässer verbracht werden.

Planfeststellungsbehörde:
Wird als Hinweis in den Beschluss aufgenommen.

Da ein völlig neues Gewässer hergestellt wird, entsteht auch ein neues Fischereirecht, welches an das Eigentum der Gewässerparzelle gebunden ist. Dieses Recht existiert fortan neben dem bereits bestehenden Fischereirecht für den alten Wabelauf, sofern dieser nicht beseitigt wird.

Planfeststellungsbehörde:
Wird als Hinweis in den Beschluss aufgenommen.

Wenn ein oder mehrere selbstständige Fischereirechte im Grund- oder Wasserbuch eingetragen sind, wird das Eigentumsfischereirecht davon überlagert. Ob dies der Fall ist, ist dem Dezernat Binnenfischerei nicht bekannt. Es ist jedoch erforderlich, die fischereirechtlichen Belange gem. §§ 4-9 Nds.FischG im Planfeststellungsbeschluss abschließend zu regeln.“

Hinweise und Auflagen werden in den Beschluss aufgenommen.

Verein zur Förderung der Wiederansiedlung von Lachs und Meerforelle in Niedersachsen 2000 e. V. (Aller-Oker-Lachsgemeinschaft)

„Die AOLG nimmt zu folgenden Punkten der Planung, Renaturierung der Wabe bei Rautheim, Stellung:

1. 4.2. Fischfauna

Der Sonnenbarsch -Lepomis gibbosus- (aus Nordamerika eingeführt) ist als fehlende Fischart zum Fischartenspektrum für die Wabe aufgeführt. Der Sonnenbarsch gehört nicht dazu. Dazu ist aber die Karausche -Carassius carassius- zu nennen, welche auch zum historischen Bestandsfisch der Schunter gehört.

Planfeststellungsbehörde:
Wird zur Kenntnis genommen.

2. 4.7.2 Entwicklungsziele

Damit die eingebrachten Kiesflächen, nach der Fertigstellung des neuen Wabelaufes, ihre Funktion voll erfüllen können, sollten am Anfang der Kiesbereiche im Oberwasser Grundsohlgleiten in W-Form über der gesamten Sohlbreite aufgebaut werden. Die Grundsohlgleiten sollten zwischen Niedrig- und Mittelwasserabfluss aufgebaut werden. Die Turbulenzen hinter den Gleiten halten nicht nur die Kiesflächen vom Sandtrieb frei, sondern es entsteht auch die gewollte Kolk-Riffel-Struktur (sehr wichtig als Lebensräume und Laichgebiete für die Fischfauna).

Im Schunterlauf bei Walle sind ab dem Jahr 2006 mehrere Grundsohlgleiten durch den Unterhaltungsverband Schunter und dem AOLG-Verein ASV Walle aufgebaut worden. Nachfolgende Untersuchungen haben gezeigt, dass der Makrozoobenthos und die Fischfauna nachhaltig davon profitiert haben. Die Fischart Barbe (Barbus barbus) die hinter den Gleiten ablaicht, wird in der FFH-RL Anhang V als gefährdet aufgeführt. (siehe Anhang)

Nach der Renaturierung der Schunter zwischen Wendhausen und Hondelage sind die angelegten Kiesstrecken größtenteils durch Sand überdeckt. Auch hier könnten Sohlgrundgleiten die Kiesbänke von Sand befreien.

Im Vindel-Fluss in Nordschweden wurden mit verschiedenen Strukturmaßnahmen (Stromabweiser-Stromhemmer-Grundsohlgleiten) versucht, den Fischbestand in dem Gewässer zu erhöhen. Das Ergebnis zeigte, dass im Bereich der Gleiten der Bestand an Fischen um das 5 ½-fache zunahm. Ufernahe Stromabweiser und Stromhemmer mitten im Gewässer waren dagegen fast nutzlos.

Planfeststellungsbehörde:

Wird als Hinweis in den Beschluss aufgenommen. Eine Einbindung bei der Erstellung der Ausführungsplanung wird erfolgen.

In der Planung wird des Öfteren auf die naturnahe Ausführung der Renaturierung der neuen Wabe hingewiesen. Deshalb sollte man auf das Baumaterial „Wasserbausteine“ ganz verzichten! Gehört dieser Baustoff nicht in die Zeit, als man die Bäche und Flüsse in einen naturfernen Zustand versetzte?

Planfeststellungsbehörde:

Wird als Hinweis für die Ausführungsplanung aufgenommen. Die Wasserbausteine sind grundsätzlich nur als Sicherung von „Stützkörpern“ vorgesehen. Dies wird als sinnvoll angesehen.

Seitengewässer / Altarme

„Altarme“ zählen zu den besonders selten gewordenen Gewässerteilen. Aus diesem Grund ist das Anlegen von „Altarmen“ bei der Wabe-Renaturierung sehr zu begrüßen. Da diese Altarme als Winterlager und Laichgründe für die Fischfauna von ganz großer Bedeutung sind, muss besonders auf eine Mindestwassertiefe von 120 cm und eine immer freie und tiefe Verbindung zum Hauptgewässer geachtet werden.

Die angelegten Altarme in den Stemmwiesen und zwischen Wendhausen und Hondelage im Schunterbereich erfüllen diese Vorgaben nicht.

Da es kaum zur natürlichen Altarmbildung kommen wird, ist es wichtig eine Unterhaltung der Altarme im neuen Wabebereich im Planfeststellungsbeschluss festzuschreiben.

Planfeststellungsbehörde:

Wird zur Kenntnis genommen. Eine Unterhaltung der Altarme ist nicht geplant. Der Vorhabenträger erklärt, dass die Tiefenvarianz der Altarme von flach bis tief reicht. Eine natürliche Sukzession ist beabsichtigt.

3. 4.7.3 Nebengewässer

Die Planung sieht vor, den Feuergraben und den Reitlingsgraben mit neuen Mündungen in den neuen Wabelauf einfließen zu lassen. Dabei sollte besonders darauf geachtet werden, dass die Mündungsbereiche der beiden Fließgewässer auf keinen Fall breiter als der eigentliche Bachlauf ist.

Aufweitungen mindert sehr stark die Lockströmung einen Baches. Ferner ist oftmals bei Niedrigwasserführung die Sohle mit so wenig Wasser bedeckt, dass selbst ein Stichling Schwierigkeiten hat vom Hauptgewässer aus in das Nebengewässer einzuschwimmen. Als negativ Beispiele sind die Mündungsbereiche des Sandbaches und der Hagenriede in die Schunter zu nennen.

Planfeststellungsbehörde:

Wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung in der Ausführungsplanung ist vorgesehen.

4. 4.8.5 Stege

Beim Aufbau der Stege sollte darauf geachtet werden, dass sie Behinderten gerecht sind.“

Planfeststellungsbehörde:

Eine rechtliche Verpflichtung besteht nicht. Ein entsprechender Hinweis wird in den Beschluss aufgenommen. Der Vorhabenträger erklärt, dass die angeregte Gestaltung wünschenswert ist, aber aus Verbandmitteln leider nicht umsetzbar ist. Möglicherweise könnten Zuschüsse eingeworben werden.

Hinweise werden in den Beschluss aufgenommen.

Landessportfischerverband Niedersachsen e. V.

„Zu u.a. angeführter Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Das geplante Vorhaben begrüßen wir außerordentlich. Die komplexen und fundierten Planunterlagen geben wenig Anlass zu Bemerkungen/ Bedenken und führen bei richtiger Umsetzung zu einer wesentlichen Verbesserung der gewässerökologischen Situation der Wabe, insb. als arten- und ertragreicher Fischlebensraum.

Dennoch einige Anmerkungen und Korrekturvorschläge:

- *Die Wabe ist im beplanten Abschnitt Pachtgewässer des **Klub Braunschweiger Fischer**. Gemäß Nds. Fischereigesetz und im Sinne einer vertrauensbildenden Zusammenarbeit ist dem Fischereipächter ist daher in allen Planungsphasen die Möglichkeit der Beteiligung zu gewähren. **Wir bitten daher, den Fischereipächter, vertreten durch den Vorsitzender K. H. Jäger, vor Umsetzung der Maßnahmen zu kontaktieren, insb. um ggf. erforderliche Fischbergungen einvernehmlich abzustimmen.** <http://www.klubbraunschweigerfischer.de/homepage/kontakt/kontakt.php#anfang>*
- *Die Herstellung gewässer- und naturraumtypischer Sohlstrukturen erfordert eine **exakt definierte Beschreibung des einzubauenden Materials, insb. der Gröll- und Kies-/Steinfraktionen**. Im Zuge der Ausschreibung ist daher das Material hinsichtlich der Geogenität und der Korngrößenverteilung exakt zu beschreiben, um den häufig bei Gewässerrenaturierungen praktizierten Einbau gewässeruntypischen, weil naturraumuntypischen Materials zu verhindern.*
- *(Beispiel): Die Stein- und Kiesschüttungen sind mit standort- und naturraumtypischem, geogenem, Material herzustellen, das möglichst frei von organischen Bestandteilen ist. Die Verwendung von organisch stark verunreinigten Kartoffelsteine zum Einbau in die Gewässersohle ist nicht zulässig. Aus gewässerökologischen Gründen ist die Verwendung von anderen als den zuvor angegebenen Materialien, wie Weser- oder Leinekies, gebrochenem Material und anderen nicht standort- / naturraumtypischen Steinen und Kiesen*

(Schotter, Hochofenschlacke, Wasserbausteine u. ä.) nicht zulässig. Ein Herkunftsnachweis der Kiese und Steine ist vom AN vor dem Einbau zu erbringen (vgl. Anlage xx – Einzuhaltende Körnungslinien). Wir bitten, die Bauleitung unbedingt darauf hinzuweisen, dass diese Vorgaben einzuhalten sind !!! Leider wurde bei vielen anderen Sohlgleiten der detaillierte Text der Genehmigungsunterlagen nicht in den Ausschreibungstext übernommen. Vielfach wurde auch die Qualität und die Zusammensetzung des tatsächlich angelieferten Materials nicht ausreichend überprüft. Da andere und hier auszuschließende Kiesmischungen, wie Leine-/Weser-Kies häufig preisgünstiger sind, besteht hier natürlich ein Anreiz für die bauausführenden Firmen dieses gewässeruntypische und daher ungeeignete Material auch einzubauen. Das Kies-Stein-Material und der Lieferant muss nach meiner Auffassung unbedingt rechtzeitig vor dem Einbau der Bauüberwachung mitgeteilt werden. Findet nur eine Kontrolle des bereits angelieferten Kieses vor Ort statt, führt in der Regel dazu, dass die ggf. nicht vollständig geeigneten Kiesmischungen akzeptiert werden. Dies ist durch genaue Bauüberwachung und Ausschreibung unbedingt zu unterbinden.

- Die vielfach beschriebene **Verwendung von Wasserbausteinen** zur Sohlsicherung und zur Herstellung von Kiesbänken **entspricht nicht dem Stand von der Technik und dem vielfach in der Fachliteratur beschriebenen best-practice-Standard**. Auch mit naturraumtypischen Gestein in entsprechender Dimensionierung und Kubatur kann eine ausreichende Standsicherheit von Gewässersohle und Uferstruktur erreicht werden, ohne auf Wasserbausteine zurückgreifen zu müssen. Nur beim Fehlen von standsicheren Alternativen und bei entsprechenden hydraulischen Nachweisen, besteht eine Notwendigkeit, auf die gewässeruntypischen, naturraumfremden, nicht als Laichhabitat geeigneten und nicht ausreichend von Mikroorganismen besiedelbaren Wasserbausteine zurückzugreifen. **Wir halten es daher für erforderlich, auf die Verwendung von Wasserbausteinen zu verzichten und nur in begründeten Ausnahmefällen darauf zurückzugreifen.**

Wir würden uns freuen, wenn Sie uns über den Beginn der Maßnahmen unterrichten würden und stehen Ihnen bei der Umsetzung der Maßnahme gerne beratend zur Verfügung.“

Planfeststellungsbehörde:

Wasserbausteine sind grundsätzlich nur als Sicherung von „Stützkörpern“ vorgesehen. Dies wird als sinnvoll angesehen.

Der Verband und der Klub Braunschweiger Fischer werden am weiteren Verfahren beteiligt. Über die Ausführungsplanung, deren Vorlage über eine Auflage fixiert wird, werden die Hinweise berücksichtigt.

Hinweise werden in den Beschluss aufgenommen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig

„Der Wasserverband Mittlere Oker plant für den Bereich südlich des Schöppenstedter Turms an der B 1 bis zu einer Linie Hötzum-Mascherode die Wabe naturnah umzugestalten.

So sollen auf einer Länge von über 4 km in einer Breite zwischen 5 und 14 m Mäander, sowie Prall- und Gleitufer und weiteres angelegt werden. Direkt ausgebaut sollen somit rund 5 ha Flächenumfang.

Die Größe des betroffenen Planraumes, in dem diese Renaturierung stattfinden soll, beträgt rund 75 ha.

Ziel ist hier eine Vernässung und Extensivierung der Aue, die zu einer Extensivierung des landwirtschaftlich genutzten Grünlandes führt und den kompletten Verlust des Ackerbaus in dieser Lage hat.

Mit diesen Maßnahmen soll die Gewässergüte verbessert und die Selbstreinigungskraft der Wabe gesteigert werden.

In den Planunterlagen wird davon ausgegangen, dass innerhalb des genannten Plangebietes die Hochwässer stärker und öfter dann vorkommen. Außerhalb des Gebietes wird damit aber eine Entlastung, z. B. auch für Ackerflächen, erwartet.

Im neuen Verlauf der Wabe – als Mäander – soll dann ständig Wasser geführt werden, während im alten Verlauf der Wabe nur noch zeitweilig z. B. zum Hochwasser, Wasser geführt wird. Gleichzeitig soll die dann „Alte“ Wabe die Vorflut als auch die Dränvorflut allgemein sein.

Näher betroffen von der geplanten Umgestaltung der Wabe in deren Einzugsgebiet sind der Feuergraben, der Reitlingsgraben, der Salzdahlumer Graben und auch diverse namenlose Vorfluter.

Aus unserer Sicht wird nach örtlicher Prüfung und Rücksprache mit der Landwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

Es ist hinreichend dafür Sorge zu tragen, dass sich im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und die Hochwassergefahr weder im unmittelbaren Umfeld der Maßnahme noch im Bereich der Oberlieger negative Auswirkungen auf die Flächenbewirtschaftung ergeben. Der hydraulische Nachweis ist sicher zu belegen.

Die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der landwirtschaftlichen Dränungen im Gebiet ist zu erhalten. Ggf. sind bisher nicht bekannte Dränsysteme entsprechend bei der Bauausführung fachgerecht anzupassen bzw. umzulegen oder abzufangen.

Generell sind hierbei an weiter geführten Dränleitungen Kontrollschächte an den Knick- bzw. Übergabestellen vorzusehen.

Ebenso ist die Funktion der im Gebiet o. g. Gräben als Dränvorflut sicherzustellen.

Die seinerzeit angedachte Anlage von Furten ist nun nicht mehr Grundlage der Planung. Es sollen an diesen Stellen allesamt Brücken angelegt werden. Dieses begrüßen wir. Dabei wären diese Bauwerke entsprechend der heute üblichen Abmessungen und Gewichten landwirtschaftlicher Maschinen, Geräte und Transporteinheiten mindestens entsprechend den Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW) herzustellen.

In der Örtlichkeit des Zusammenflusses von Wabe und Feuergraben ist die Aufnahmefähigkeit dieser Gewässer hier insbesondere ausreichend sicherzustellen. Ein quasi „bordvollen Abfluss“ des Feuergrabens muss möglich sein. Zu Rückstauungen darf es hier nicht kommen.

Die Abstimmung mit den Bewirtschaftern der dann extensiven Flächen hat einvernehmlich zu erfolgen. Bei diesen Grundstücken ist eine dauerhafte Nutzung und somit auch Pflege sicherzustellen. Andernfalls sehen wir hier eine unkontrollierte und ungewollte Devastierung dieser Flächen.

Den Bewirtschaftern sollte es auch insbesondere möglich sein, z. B. die aktuellen Greening-Programme der EU-Agrarförderung auf diesen extensiven Flächen mit anzuwenden. Dabei sollte die Bewirtschaftungsmöglichkeit auch für zukünftige solcher oder ähnlicher Programme offen sein.

Werden Wege während der Baumaßnahme beansprucht, die nicht im Eigentum von Land oder Stadt Braunschweig stehen, ist mit den Eigentümern vorab ein entsprechender Nutzungsvertrag einvernehmlich auszuhandeln.

Die Unterhaltung der „alten“ und der „neuen“ Wabe sind dauerhaft zu ermöglichen und sicherzustellen. Eine entsprechende Vereinbarung mit dem Unterhaltungspflichtigen wäre vorab zu sichern.“

Planfeststellungsbehörde:

Die Stellungnahme wird in Auflagen und Hinweise übernommen.

Eine Betrachtung „bordvoller Abfluss“ wird für den Feuergraben ergänzt.

Bewirtschaftungsauflagen zur extensiven Grünlandnutzung werden im Planfeststellungsverfahren nicht festgelegt.

Ein Beweissicherungsverfahren für die FI-Wege wird empfohlen.

Hinweise und Auflagen werden in den Beschluss aufgenommen.

Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e. V.

„Im Auftrag unserer betroffenen Landvolkmitglieder übersenden wir Ihnen zum oben genannten Verfahren folgende Anregungen und Bedenken:

In der Stadt Braunschweig wurden in der jüngsten Vergangenheit umfangreiche, große Baumaßnahmen realisiert. Somit zeichnet sich ein erheblicher Verlust an landwirtschaftlich genutzten Flächen ab. Der Flächenverlust kommt sowohl durch die eigentliche Baumaßnahme als auch durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zustande.

In der Gemarkung Rautheim haben durch den Bau der A 39 und andere Baugebietsplanungen landwirtschaftlich genutzte Flächen in einem großen Umfang eine Nutzungsänderung erhalten. Die im Planfeststellungsverfahren dargestellten Flächen, werden zurzeit landwirtschaftlich genutzt. In den Planunterlagen wurde dargestellt, dass die Wabe einer Renaturierungsmaßnahme unterzogen werden soll.

Für unsere Mitglieder/ Feldinteressentschaften sind folgende Aspekte hervorzuheben:

1. Vorflut

Teile der Samtgemeinde Sickte und der Gemeinde Cremlingen entwässern ihr Oberflächenwasser in die Wabe. Die Wabe führt von der Samtgemeinde bzw. Gemeinde in das Stadtgebiet Braunschweig. Die Oberflächenwasserführung muss ordnungsgemäß sichergestellt werden.

Planfeststellungsbehörde:

Die Leistungsfähigkeit des Gewässersystems $Wabe_{alt}/Wabe_{neu}$ ist mindestens so groß wie die der $Wabe_{alt}$ vor der Umgestaltung.

2. Drainagen und Gräben

Die angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen sind mit einer intakten Drainage ausgestattet. Die Drainagen münden in Feldinteressentschaftsgräben, die wiederum in die Wabe fließen. Ein Rückstau von der Wabe in diese Gräben hat zu unterbleiben! Die Drainagen / Feldinteressentschaftsgräben müssen ihr Wasser ordnungsgemäß abführen.

Planfeststellungsbehörde:

Die Drainagevorflut für die zu erhaltenden Drainagen bleibt erhalten bzw. wird ggf. wiederhergestellt. Eine entsprechende Auflage wird aufgenommen. Ein befürchteter Mehrunterhaltungsaufwand wird nicht erwartet.

Die Gemeinde Cremlingen und die Samtgemeinde Sickte entwässern zukünftig in die Wabe_{neu}.

3. Wegenetz

Das überplante Wabegebiet wurde mit einem intakten Feldinteressentschaftswegenetz ausgestattet. In diesem Bereich ist zu klären, in welchem Umfang dieses Gebiet landwirtschaftlich erschlossen wird / bleibt. Die Feldinteressentschaften sind bei den weiteren Erschließungen und Planungen intensiv miteinzubinden.

Planfeststellungsbehörde:

Das Wegenetz wird für die Unterhaltung der Gewässer und die extensive Grünlandnutzung erhalten. Die Anbindung der FI-Wege erfolgt entsprechend der vorliegenden Planung.

4. Bodenbewegung

In den Planunterlagen wurden Bodenbewegungen dargestellt. Der Boden wird entnommen, um die Seitengewässerarme für die Wabe zu entwickeln und auf anderen Flächen wird dieser entnommene Boden wieder aufgebracht. Hierfür bedarf es einer Feinabstimmung, um sicherzustellen, dass auf den Flächen, auf denen der Boden aufgebracht wird, auch für die Zukunft eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.

Planfeststellungsbehörde:

Der anfallende Bodenaushub verbleibt im Planungsgebiet. Zusätzlich wird er der Landwirtschaft angeboten. Eine Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde ist erfolgt.

5. Nutzungsstruktur

Durch das Anlegen von Gehölzinseln / Bodenauftragsflächen / Seitengewässern erhält das überplante Gebiet im Gesamtumfang eine neue ökologische und ökonomische Nutzungsstruktur. Bei Berücksichtigung der ökonomischen Eckdaten besteht die Möglichkeit, dass sich die ökologischen Pflegeentwicklungsmaßnahmen verändern. Dieses ist abzustimmen.

Planfeststellungsbehörde:

Ein entsprechender Hinweis wird in den Beschluss aufgenommen.

6. Pflegeentwicklungsplan

In den Planfeststellungsunterlagen wurde leider kein Pflegeentwicklungsplan präsentiert. Wir bitten darum, dass für dieses Verfahren der Pflegeentwicklungsplan mitintegriert wird und in dem Planfeststellungsbeschluss mit verankert wird. Nur somit wird sichergestellt, dass die unterschiedlichen Pflegeentwicklungsstufen gewürdigt werden.

Planfeststellungsbehörde:

Für die Erstellung eines Pflegeentwicklungsplans gibt es keine rechtliche Grundlage. Wie die Kompensationsmaßnahme „extensives Dauergrünland“ auf städtischen Flächen praktisch umgesetzt wird, ist außerhalb des wasserrechtlichen Verfahrens zu regeln.

7. Mehrunterhaltungsaufwand

Bei den umfangreichen, dargestellten Planungen, zeichnet sich aus Sicht des Unterzeichners für den Unterhaltungsträger der Gräben, der Wabe selbst und der Nebengewässer, ein erheblicher Mehraufwand ab. Die zu erwartenden Anpflanzungen bedürfen ebenfalls aus Sicht der Betroffenen einer Feinabstimmung. Bei dem Pflanzplan werden sich sicherlich die ein oder anderen ergänzenden Aspekte ergeben.

Planfeststellungsbehörde:

Ein befürchteter Mehrunterhaltungsaufwand wird nicht erwartet. Es liegen keine entsprechenden Anhaltspunkte vor.

8. Pflege- und Entwicklungsplan nach Fertigstellung der Maßnahme:

Der gesamte Planungsraum spiegelt sich bei ca. 74 ha wider. Ca. 20 ha werden für eine Gewässerentwicklung in Anspruch genommen. Es bedarf somit einer Klärung, inwiefern die Flächen, die nicht für die Gewässerentwicklung benötigt werden, für die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zur Verfügung stehen. Hierfür bedarf es klärender Gespräche, in welchem Umfang diese Flächen genutzt werden? (Durch Tierhaltung / Mäharbeiten / oder sonstiges) Aufgrund der Fortschreibung der EU-Agrarpolitik bedarf es des Weiteren einer Klärung, inwiefern Greening-Eckdaten auf diesen Flächen Berücksichtigung finden. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass produktionsintegrierte Kompensation für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb der landwirtschaftlichen Ackernutzung als entscheidendes Element für die Zukunft anzusehen ist. D. h., bei der Berücksichtigung dieser innovativen Anregungen werden sich die Pflegekosten in Zukunft stabilisieren.

Planfeststellungsbehörde:

Entsprechende Regelungen erfolgen nicht im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren (siehe oben) Die Einbindung der ortsansässigen Landwirtschaft wird uneingeschränkt befürwortet.

9. Baubeginn

14 Tage vor Beginn der Baumaßnahmen sind die Feldinteressentschaften zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Planfeststellungsbehörde:

Eine Auflage wird in den Beschluss aufgenommen.

Zusammenfassend:

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass die Wabe für die angrenzenden Gebiete Samtgemeinde Sickte und der Gemeinde Cremlingen eine sehr intensive Vorflutfunktion für die dort lebenden Menschen inne hat. Diese Funktion muss auf Dauer, auch für die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und Feldwege, sichergestellt werden. Vernässungen und wirtschaftliche Beeinträchtigungen sind zu unterbinden! Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind nicht vermehrbar! Unsere vorgetragenen Anregungen und Bedenken für die weiteren Planungen sind zu berücksichtigen. Weitere Bedenken behalten wir uns vor. Wir bitten darum, unseren Verband bei den weiteren Planungen miteinzubinden und stehen für evtl. Verständnisfragen erwartungsvoll entgegen.“

Planfeststellungsbehörde:

Das Landvolk wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Hinweise und Auflagen werden in den Beschluss aufgenommen.

Feldmarkinteressentschaft Rautheim

„1. Ein Entwicklungs- und Pflegekonzept ist im Planfeststellungsverfahren zu verankern. Änderungen im „Nachgang“ sind auszuschließen.

Planfeststellungsbehörde:

Entsprechende Regelungen erfolgen nicht im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren (siehe oben).

2. Pflege und Unterhaltung der „alten und neuen“ Wabe obliegen dem Maßnahmenträger. Dies ist dauerhaft zu erbringen und den jeweiligen Anforderungen, auch der landwirtschaftlichen, anzupassen. Sinnvoll wäre auch eine Abstimmung mit den Oberliegern aus dem Landkreis Wolfenbüttel! (Veränderungen der Wassermengen durch Bautätigkeit in Wolfenbüttel)

Planfeststellungsbehörde:

Die Durchführung der Gewässerunterhaltung wird für fünf Jahre auf den Vorhabenträger übertragen. Eine entsprechende Festlegung wird über eine noch abzuschließende Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und dem Unterhaltungsverband Schunter getroffen.

3. Besonders kritisch sehen wir die Einleitung des Reitlingsgrabens in die „neue Wabe“ südlich der A39 in „gerader Verlängerung“ der Ost-West-Achse des Reitlingsgrabens. Die Wabe ist bereits jetzt durch die großen Wassermengen, die der „Feuergraben“ bei entsprechenden Wetterereignissen führt total überlastet! Es muss also sichergestellt werden, dass genügend Wassermengen in den Nord-Süd Teil des Reitlingsgrabens fließen und unter der A39 abgeleitet werden. Der Durchlass unter der A39 muss vergrößert werden. Nach unseren Beobachtungen sind die Flächen nördlich der A39 nach Umleitung des Hauptwassers südlich der A39 in die Wabe westlich trockener geworden. Das aus unserer Sicht wertvollere Ackerland südlich der A39 hingegen wesentlich vernässter.

Ebenso kritisch ist der Einlauf des Feuergrabens in die Wabe zu beurteilen. Hier muss ein Großteil der Wassermengen in die „Haingras-Wiese“ geleitet werden, um den derzeitigen „Rückstau“ zu entlasten.

Herr Hampe weist darauf hin, dass die SBV erklärt habe, dass ein Rückbau des provisorischen Durchlasses nicht mehr erfolgen wird, obwohl dieser im Rahmen der abschließenden Bauausführung schlicht „vergessen“ wurde.

Planfeststellungsbehörde:

Eine Änderung des Durchlasses im Rahmen der jetzt vom Wasserverband Mittlere Oker beantragten Maßnahme ist nicht vorgesehen. Die Dränagen stehen nach den aktuellen Vermessungen nicht im Rückstau; deren Sohlhöhe liegt höher als der Durchlass unter der A 39. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist zu entscheiden, ob der Einlaufbereich des Reitlingsgrabens in die Wabe offen bleibt. Eine Verschlechterung der Dränagevorflut ist zu vermeiden.

4. Drainagen außerhalb der renaturierten Flächen, die hier entwässern sind zu erhalten. Die einwandfreie Funktion muss sichergestellt werden.

Planfeststellungsbehörde:

Siehe oben; eine Auflage wird in den Beschluss aufgenommen.

5. Die Brücken über die Wabe müssen erhalten werden und landwirtschaftlich nutzbar sein.

Planfeststellungsbehörde:

Der Erhalt der Bauwerke erfolgt entsprechend der Eigentumsverhältnisse. Herr Hampe weist darauf hin, dass der Erhalt gemäß Rezess zwingend sei und die Brücken der Stadt Braunschweig gehören würden.

6. Während der Bautätigkeiten ist die Verkehrssicherungspflicht durch den Maßnahmenträger zu übernehmen. Dies gilt auch für die Wege westlich des Plangebietes, die im Eigentum der FI Rautheim sind.

Der Vorhabenträger erklärt, dass die Zufahrt zum Baufeld von Osten aus erfolgen wird; aus westlicher Richtung soll keine Benutzung der FI-Wege erfolgen. Der Vorhabenträger wird sich vorab mit der FI abstimmen und entweder ein Beweissicherungsverfahren durchführen oder die FI-Wege in einer für die Durchführung des Projektes geeigneten Form ausbauen.

Planfeststellungsbehörde:

Ein Hinweis wird in den Beschluss aufgenommen.

7. Weitere Einwendungen, die sich durch evtl. Änderungen durch das Planfeststellungsverfahren ergeben, behalten wir uns vor.“

Hinweise und Auflagen werden in den Beschluss aufgenommen.

Andrea Bosse

„Als aktiv wirtschaftende Landwirte gehen uns wertvolle Ackerflächen durch die Umgestaltung der Wabe im „Reepen und Haingras“ verloren! Diese waren ursprünglich von „privaten“ Vorpächtern langfristig gepachtet und wesentlicher Bestandteil der Bewirtschaftungsgrundlage unserer Betriebe. Ersatzflächen sind momentan nicht vorhanden.

1. Bei einer evtl. Bewirtschaftung der umgestalteten Flächen bitten wir um eine entsprechende Berücksichtigung unserer beiden Betriebe.
2. Eine detaillierte Aufstellung der geplanten Bewirtschaftungsauflagen muss im Planfeststellungsverfahren festgesetzt werden. Hier im Besonderen:
 - Welche Tierarten sollen gehalten werden und wie viele?
 - Wer und wo werden Unterstände, Brunnen, Fangstände und Zäune errichtet? Die Unterhaltung o.g. Gegenstände obliegt dem Maßnahmenträger!
 - Greening“ im Rahmen der EU-Bestimmungen muss auf Teilflächen (ca. 15 ha) festgelegt werden (Blühstreifen, usw.).
 - Eine Verschilfung muss durch entsprechende Pflege (häckseln usw.) verhindert werden.
 - Drainagen sind entsprechend zu erhalten. Schächte zur Unterhaltung sind zu erstellen. Dies gilt für Flächen außerhalb des Plangebietes, die jedoch hier entwässern.“

Planfeststellungsbehörde:

Die Drainagen bleiben in ihrer Funktion erhalten. Eine Verschlechterung der Drainagevorflut ist zu vermeiden. Eine Auflage wird in den Beschluss aufgenommen.

Bewirtschaftungsauflagen zur extensiven Grünlandnutzung erfolgen im Zuge der Vereinbarungen mit der zuständigen UNB. Die entsprechenden Vorgaben aus den B-Plänen sind zu beachten.

Eine Auflage wird in den Beschluss aufgenommen.

Bernd-Henning Hampe

„Als aktiv wirtschaftende Landwirte gehen uns wertvolle Ackerflächen durch die Umgestaltung der Wabe im „Reepen und Haingras“ verloren! Diese waren ursprünglich von „privaten“ Vorpächtern langfristig gepachtet und wesentlicher Bestandteil der Bewirtschaftungsgrundlage unserer Betriebe. Ersatzflächen sind momentan nicht vorhanden.

3. *Bei einer evtl. Bewirtschaftung der umgestalteten Flächen bitten wir um eine entsprechende Berücksichtigung unserer beiden Betriebe.*
4. *Eine detaillierte Aufstellung der geplanten Bewirtschaftungsauflagen muss im Planfeststellungsverfahren festgesetzt werden. Hier im Besonderen:*
 - *Welche Tierarten sollen gehalten werden und wie viele?*
 - *Wer und wo werden Unterstände, Brunnen, Fangstände und Zäune errichtet? Die Unterhaltung o.g. Gegenstände obliegt dem Maßnahmenträger!*
 - *Greening“ im Rahmen der EU-Bestimmungen muss auf Teilflächen (ca. 15 ha) festgelegt werden (Blühstreifen, usw.).*
 - *Eine Verschilfung muss durch entsprechende Pflege (häckseln usw.) verhindert werden.*
 - *Drainagen sind entsprechend zu erhalten. Schächte zur Unterhaltung sind zu erstellen. Dies gilt für Flächen außerhalb des Plangebietes, die jedoch hier entwässern.“*

Planfeststellungsbehörde:

Die Drainagen bleiben in ihrer Funktion erhalten. Eine Verschlechterung der Drainagevorflut ist zu vermeiden. Eine Auflage wird in den Beschluss aufgenommen.

Bewirtschaftungsauflagen zur extensiven Grünlandnutzung erfolgen im Zuge der Vereinbarungen mit der zuständigen UNB. Die entsprechenden Vorgaben aus den B-Plänen sind zu beachten.

Eine Auflage wird in den Beschluss aufgenommen.

Gänse- und Schweineweideninteressentschaft Rautheim

„Ich vertrete die Interessen der Gänse- und Schweineweideninteressentschaft Rautheim als erster Vorsitzender dieses Realverbandes und will einen Einwand gegen die Renaturierung der Wabe vorbringen. Der Realverband besitzt die Flurstücke 588/1 und 588/2 im Flur 3 der Gemarkung Rautheim und grenzt direkt an die zu renaturierenden Flächen an. Durch den neu geplanten mäandrierenden Verlauf der Wabe befürchte ich kurz- und langfristig Störungen in der Bewirtschaftung unserer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Diese Fläche ist verpachtet und wird natürlich an ihrem Ertrag gemessen. Nach der aktuellen Niederschlagsmenge der vergangenen Tage ist der Wasserstand der Wabe schnell und stetig angestiegen, genauso schnell wird er auch wieder sinken und dem Bewuchs wieder „Luft schaffen“, anstelle mehrere Tage das Land zu vernässen und den Bestand zu schwächen.

Ich bitte von der Renaturierung Abstand zu nehmen in Hinblick auf die sich verschiebenden Grundwasserstände und der damit verbundenen Ertragsveränderungen der von uns verpachteten Fläche.“

Planfeststellungsbehörde:

Die Flurstücke liegen außerhalb des Verfahrensgebietes. Die Auswirkungen wurden geprüft. Es ist keine Verschlechterung der Vorflutsituation erkennbar.

Der befürchtete Anstieg des Grundwasserspiegels ist nicht zu erwarten.

Die befürchtete Verlandung der Wabe_{alt} ist nicht zu erwarten, da die Wabe_{alt} weiterhin vom Unterhaltungsverband Schunter unterhalten wird.

Hinweise oder Auflagen sind nicht zu formulieren.

Dirk Sperling

„Ich bin Eigentümer der Flächen 86/2, 86/15, 86/16 und 86/17 im Flur 1 der Gemarkung Rautheim und hege Bedenken gegenüber dem Vorhaben, die Wabe in ein neues Flussbett zu verlegen. Ich bin seit meiner Geburt hier ortsansässig und habe mehrere größere Überflutungen erlebt, auch jene, die den Vorfluter 508/2 respektive 509 im Plan „Plan_05_01_01_Diff_HQ6_Nord.pdf“ anschwellen ließ und bis zu meinen Grundstücken zum Teil zurückdrängte. Nunmehr ist das Neubaugebiet in Rautheim gegenüber dem Friedhof hinzugekommen und leitet zusätzlich in den Vorfluter der Wabe ein; es kommt jetzt öfters vor, dass das Niederschlagswasser zurückgedrängt wird und die Drainung meiner Grundstücke leidet. Ich bitte darum, von dem Vorhaben Abstand zu nehmen.“

Planfeststellungsbehörde:

Die Auswirkungen wurden geprüft. Die Neubaugebiete wurden über Regenrückhaltebecken angeschlossen. Es ist keine Verschlechterung der Abflusssituation erkennbar.

Hinweise oder Auflagen sind nicht zu formulieren.

Falk Kohlhause

1. *„Bei unserem Telefonat Mitte Februar habe ich Ihnen mitgeteilt, dass unsere Fläche Gemarkung Rautheim Flur 3 Flurstück 863/1 auf Ihrer Internetseite farbig markiert und der Zaun verändert wurde. Wir hatten vereinbart, dass Sie mit Ihren Sachbearbeitern klären ob und wie unsere Fläche betroffen ist. Auch eine vorhandene Drainage muss bestehen bleiben.*

Vorsorglich erhebe ich Einspruch gegen eine Umgestaltung der Wabe soweit sie meine Fläche beeinträchtigt.“

Planfeststellungsbehörde:

Grundstück und Zaun bleiben unverändert, soweit sie den katasterlichen Grundstücksgrenzen entsprechen.

2. *„Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Umgestaltung der Wabe. Auf Ihrer Internetseite ist meine Fläche Gemarkung Rautheim Flur 3 Flurstück 863/1 farbig markiert und die Einzäunung verändert. Daraus folgere ich, dass meine Flächennutzung beeinträchtigt wird. Ich möchte sicher gestellt wissen, dass ich auf meiner Fläche ohne Auflagen Düngemittel (z.B. Kalkammonsalpe-ter) und Unkrautvernichtungsmittel einsetzen kann. Auch eine vorhandene Drainage muss einsatz-*

fähig bleiben. Die Zuwegung muss uneingeschränkt bestehen bleiben, auch wegen meiner Pensionspferdehaltung. Die Pferdebesitzer werden täglich zu ihren Pferden schauen.“

Planfeststellungsbehörde:

Grundstück und Zaun bleiben unverändert, soweit sie den katasterlichen Grundstücksgrenzen entsprechen. Die Zuwegung und die Funktionsfähigkeit der Dränage bleiben erhalten.

Hinweise oder Auflagen sind nicht zu formulieren.

Eric Gerecke

1. *„Hiermit lege ich Widerspruch gegen das Verfahren ein. Zur Klärung des Sachverhalts bitte ich um einen Ortstermin am Dienstag 03.03.15 mit den für das Projekt zuständigen bevollmächtigten Mitarbeitern.“*

Bitte teilen Sie mir die Begründungsfrist für diesen Einspruch mit.

Bitte um Ihre Eingangsbestätigung.“

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde

Herr Gerecke wurde am 18.02.2015 im Rahmen eines Telefongesprächs über den Verfahrensablauf und die Möglichkeiten eines Widerspruchs informiert. Ihm wurden der Eingang seiner Einwendung und die Zusage der weiteren Beteiligung am Verfahren per E-Mail am 19.02.2015 bestätigt.

Planfeststellungsbehörde:

Im Zuge des o. g. Ortstermins wurden lediglich allgemeine Bedenken geäußert. Eine Betroffenheit durch die Maßnahme ist nicht zu erkennen.

2. *„Vielen Dank für den informativen Ortstermin mit Herr Ing. Stephan.“*

Ich möchte, wie bereits angekündigt, Einspruch, gegen das Verfahren einlegen. Bitte teilen Sie mit den Verfahrensweg mit, damit hier keine Fristen o.ä. versäumt werden.

Bezügl. des Ortstermins bitte ich ggf. einen Grundstückstausch in Betracht zu ziehen.

Die Liegenschaftsdaten für mein Ackerland im Kaulenfelde:

Bestandsverzeichnisnummer 5

Flur 7 Flurstück 344/2 Fläche 29.875 qm

Das Flurstück hat Ihr Herr Ing. Stephan, mein Vater und ich am 17.03.15 um 15.20 Uhr in Augenschein genommen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen“

Antwort der Planfeststellungsbehörde vom 19.03.2015

„Wie ich Ihnen bereits telefonisch erläutert habe, können Sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keinen Einspruch im rechtlichen Sinne gegen das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren „Renaturierung der Wabe südlich der B 1“ einlegen.“

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum 8. April 2015 bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig, dem Landkreis Wolfenbüttel – Umweltamt – Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel, der Gemeinde Cremlingen, Ostdeutsche Straße 22, 38162 Cremlingen, der Samtgemeinde Sickinge, Am Kamp 12, 38173 Sickinge, schriftlich oder zur Niederschrift, gemäß § 73 Absatz 4 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 [Bundesgesetzblatt I Seite 102], in der derzeit geltenden Fassung) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Termin zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und der Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben wird in einer gesonderten Bekanntmachung anberaumt. Sie erhalten von mir eine persönliche Einladung.

Nach dem Erörterungstermin ergeht der Planfeststellungsbeschluss. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung/Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.“

Anmerkungen der Planfeststellungsbehörde vom 19.03.2015

Herr Gerecke hat sich umgehend nach Erhalt der o. g. E-Mail gemeldet und folgende Punkte mitgeteilt:

Er unterstützt das Renaturierungsprojekt. Er befürchtet eine Vernässung des o. g. Flurstücks und möchte das Grundstück an die Stadt Braunschweig gegen Tauschland – gern auch eine größere Flächen, ggf. mit einem finanziellen Ausgleich durch ihn – abgeben. Das Tauschland sollte im Bereich Rautheim oder Timmerlah liegen. Außerdem befürchtet er Ernteauffälle, wenn sich z. B. Gänse auf der Fläche einfinden, die aus dem Naturschutzgebiet Riddagshausen oder dem Renaturierungsgebiet einfliegen.

Herr Gerecke sieht sich durch Gänse und Wildschweine betroffen, die im Renaturierungsgebiet neuen Lebensraum erhalten würden und die dann auf seinen Äckern fressen würden.

Planfeststellungsbehörde:

Die Flächen von Herrn Gerecke liegen mehrere hundert Meter nördlich des Renaturierungsbereichs und sind durch die B1 vom Renaturierungsbereich getrennt. Eine unmittelbare Auswirkung der Maßnahme ist nicht zu erkennen.

Hinweise oder Auflagen sind nicht zu formulieren.

Udo Gerecke

„Bezugnehmend auf unser soeben geführtes Telefonat lege ich hiermit im Namen und Vollmacht meines Vaters, Udo Gerecke, ebenfalls Einspruch für den Acker Klärgrube ein. Dies Stück bitte auch mit für den Termin mit Herrn Ing. Stephan aufnehmen. Vielen Dank.“

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde

Herrn Eric Gerecke wurden der Eingang seiner Einwendung im Namen seines Vaters und die Zusage der weiteren Beteiligung am Verfahren per E-Mail am 19.02.2015 bestätigt. Gleichzeitig wurde um Übersendung einer schriftlichen Vollmacht gebeten.

Planfeststellungsbehörde:

Im Zuge des o. g. Ortstermins wurden lediglich allgemeine Bedenken geäußert. Eine Betroffenheit durch die Maßnahme ist nicht zu erkennen. Das Flurstück liegt außerhalb des Vorhabengebietes.

Es wird eine negative Veränderungen der Hochwassersituation befürchtet. Die entsprechenden hydraulischen Berechnungen zeigen, dass keine negativen Veränderungen der Hochwassersituation im Planungsgebiet zu befürchten sind.

Hinweise oder Auflagen sind nicht zu formulieren.

5.2 Rechtliche Würdigung

Der Wasserverband Mittlere Oker hat für die naturnahe Umgestaltung der Wabe von der südlichen Stadtgrenze (einschließlich eines sich anschließenden kleinen Bereichs auf dem Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel) bis zur B 1 mit Antrag vom 19. Januar 2015 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um den Ausbau eines Gewässers.

Gemäß § 68 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)¹ bedarf der Ausbau eines Gewässers der vorherigen Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Die Planfeststellung erfolgt gemäß § 68 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 70 Absatz 1 WHG in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)².

Die Pläne haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 18. Februar 2015 bis 18. März 2015 beim Landkreis Wolfenbüttel, bei der Samtgemeinde Sickte, bei der Gemeinde Cremlingen und der Stadt Braunschweig öffentlich ausgelegt und wurden im Internet veröffentlicht. In der Bekanntmachung wurden die Stellen, bei denen Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift abzugeben waren, bezeichnet.

Die Planunterlagen sowie die erhobenen Einwendungen und vorgebrachten Stellungnahmen wurden am 22. April 2015 mit dem Träger des Vorhabens sowie den anwesenden Behörden und sonstigen Stellen, den Betroffenen, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den anerkannten Naturschutzvereinigungen erörtert. Die Niederschrift über den Erörterungstermin wurde am 28. April 2015 versandt.

Die unter Punkt 2 genannten Auflagen sind gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG zulässig und erforderlich.

Der unter Punkt 3 genannte Auflagenvorbehalt ist gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG zulässig. Der Vorbehalt ist erforderlich, da es sich bei dem Maßnahmengbiet um ein für die Wasserwirtschaft sensiblen Bereich handelt. Die Abwägung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kein „Angebotsplan“, sondern stellt die zusammenhängend umzusetzende Maßnahme „Naturnahe Umgestaltung der Wabe von der südlichen Stadtgrenze

(einschließlich eines sich anschließenden kleinen Bereichs auf dem Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel) bis zur B 1 dar. Hierfür ist ein verbindlicher Umsetzungszeitplan erforderlich. Wenn Abschnitte zur Umsetzung gebildet werden sollen, ist dies grundsätzlich zu begründen und der Nachweis zu führen, dass durch die Abschnittsbildung keine Gemeinwohlbelange negativ betroffen sind.

Wenn die Maßnahme länger als fünf Jahre unterbrochen wird, gilt das Vorhaben für sämtliche Beteiligte als endgültig aufgegeben mit der Folge der Aufhebung des Planfeststellungsbeschluss nach § 77 VwVfG. Auf Dauer dürfen der planfestgestellte und der tatsächliche Zustand nicht auseinander klaffen. Hier wäre seitens des Vorhabenträgers der Nachweis zu führen, dass die Umsetzung aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen gehindert war. Insbesondere sind der Wandel des Standes der Technik und der Anspruch an eine verlässliche Gewässerbewirtschaftung zu bedenken.

Das Vorhaben unterliegt gemäß §§ 3 und 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)³ in Verbindung mit der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG als sonstige Ausbaumaßnahme einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles. Nach § 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)⁴ in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 14 dieses Gesetzes ist für das Vorhaben weder eine standortbezogene noch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen, da es sich um den naturnahen Ausbau eines Baches handelt.

Darüber hinaus sollen die aufgenommenen Nebenbestimmungen mögliche Beeinträchtigungen verhüten oder ausgleichen. Vorübergehende negative Auswirkungen während der Bauphase sind nicht ausgeschlossen, werden aber aufgrund der zu erwartenden positiven Auswirkungen nach Abschluss der Maßnahme akzeptiert.

Sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt, die gegen die Ausführung des Vorhabens sprechen, sind nicht zu erkennen und werden nicht erwartet. Der Planfeststellungsbeschluss konnte vor diesem Hintergrund erteilt werden.

Die vorgebrachten Einwendungen sowie die Hinweise und Anregungen sind in die Planung eingeflossen. Es zeigte sich hier die Bedeutung einer umfangreichen Information der Öffentlichkeit – insbesondere auch durch die sich daraus ergebende Vielzahl an Hinweisen aufgrund vorhandener detaillierter Ortskenntnisse.

Ein wesentlicher Baustein für eine erfolgreiche Gewässerrenaturierung ist die Gewässerunterhaltung. Die Zuständigkeiten und der Umfang der Gewässerunterhaltung sind im Niedersächsischen Wassergesetz geregelt. Die Regelungen haben in der Vergangenheit jedoch häufiger zu regen Diskussionen Anlass gegeben, so dass in diesem Beschluss eindeutige Festlegungen für den Planungsraum getroffen werden.

Für die Gewässerunterhaltung im Planungsgebiet wird eine Erprobungsphase vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 festgelegt. Die Gewässerunterhaltung wird von dem Vorhabenträger auf Basis der vorliegenden Unterhaltungskonzeption durchgeführt und mit meiner Unteren Wasserbehörde vorher abgestimmt. Der Umfang der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen wird von meiner Unteren Wasserbehörde festgelegt.

Nach Abschluss der Erprobungsphase wird von dem Vorhabenträger ein gesicherter Bestand an die Unterhaltungspflichtigen, den Unterhaltungsverband Schunter, übergeben. Im 1. Quartal 2022 wird von dem Vorhabenträger mit dem Unterhaltungsverband Schunter unter Beteiligung meiner Unteren Wasserbehörde eine Abnahme der Unterhaltungsstrecke durchgeführt.

Die Unterhaltungskonzeption enthält Optionen für die Gewässerunterhaltung und soll in der Praxis erprobt werden. Die gesammelten Erfahrungen sollen ausgewertet werden, so dass zum Ende der Erprobungsphase ein Unterhaltungsplan erstellt werden kann.

Der ordnungsgemäße Wasserabfluss soll zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.

Der Vorhabenträger legt meiner Unteren Wasserbehörde spätestens am 31. Januar 2022 einen Unterhaltungsplan für die Gewässerunterhaltung im Planungsgebiet in schriftlicher Form vor. Der Unterhaltungsplan wird mit dem Unterhaltungsverband Schunter abgestimmt – insbesondere um einen Abgleich der Renaturierungsziele mit dem ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu ermöglichen.

Bei den Gewässerschauen im Planungsgebiet werden u. a. die betroffenen Landwirte, die Landwirtschaftskammer, das Landvolk und die örtlich aktiven Naturschutzvereinigungen, die meiner Naturschutzbehörde bekannt sind, eingebunden, um insbesondere auch die Auswirkungen der umgesetzten Maßnahmen zu schauen. Bis zum 31. Dezember 2021 lädt meine Untere Wasserbehörde jährlich zu einer Schau der Gewässer im Planungsgebiet ein.

Der von dem Vorhabenträger nach Abschluss der o. g. Erprobungsphase an den Unterhaltungsverband Schunter übergebene gesicherte Bestand wird zukünftig auf Basis des gemeinsam entwickelten Unterhaltungsplanes unterhalten werden. Der Unterhaltungsplan bietet dabei einen Rahmen für die ergebnisorientierte Unterhaltung, die insbesondere dem ordnungsgemäßen Wasserabfluss und der Erfüllung der Renaturierungsziele dient.

Sollte sich ein eindeutig durch die Renaturierungsmaßnahmen bedingter Unterhaltungsmehraufwand ergeben, wäre dieser von dem Vorhabenträger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten.

Durch die Einbindung des Unterhaltungspflichtigen, der ortsansässigen Landwirtschaft einschließlich ihrer Interessenvertretungen und der örtlich aktiven Naturschutzvereinigungen, die meiner Naturschutzbehörde bekannt sind, nicht nur während der Bauphase, sondern auch bei den Gewässerschauen während der Erprobungsphase, wird wiederum versucht, durch eine umfangreiche Beteiligung und Information die vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen zu nutzen. Dieser nicht nur konzeptionell zukunftsweisende Ansatz dürfte zu einer Optimierung der Unterhaltung beitragen und so letztendlich für alle Betroffenen vorteilhaft und der Renaturierung dienlich sein.

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU WRRL) sieht u. a. die hydromorphologische Verbesserung der Oberflächengewässer vor. Hier sind u. a. ein gutes ökologisches Potential, d. h. das Vorhandensein naturraumtypischer Lebensgemeinschaften, eine Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens der Gewässer und eine Minderung der Folgen von Hochwässern zu beachten. Die planfestgestellten Renaturierungsmaßnahmen dienen der Umsetzung der Anforderungen aus der EU WRRL.

Der gesamtheitliche Gewässerschutz erfordert die Betrachtung des Einflusses sämtlicher Einwirkungen auf den Naturhaushalt. Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer sind auch für die Landwirtschaft und die Fischerei von großer Bedeutung.

Ziel der EU WRRL sind die Erhaltung und die Verbesserung der aquatischen Umwelt. Hier ist u. a. die ökologische Qualität der Oberflächengewässer und der mit ihnen verbundenen Landökosysteme zu sehen.

Die beantragte Maßnahme entspricht diesen Anforderungen. Der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete wird verbessert. Es werden auetypische Strukturen geschaffen, die dem historischen Bild des Gewässers entsprechen.

Die Wabe ist ein grundwasserarmer Niederungsbach. Im Planungsgebiet entspricht der aktuelle Zustand nicht dem auf der EU WRRL fußenden vorgesehenen Leitbild eines Oberflächengewässers mit einem vernässten Auebereich.

Die atypische Gestaltung trägt dazu bei, dass das Wasser länger in der Fläche gehalten werden kann, so dass sich eine mögliche Hochwassersituation zeitlich entzerrt.

Vor dem Hintergrund der Anforderungen der EU WRRL erscheint es ermessensfehlerfrei, die berechtigten Einzelinteressen der Anliegerinnen und Anlieger hinter dem Allgemeinwohlinteresse an einer Verbesserung des ökologischen Potentials der Wabe zurückstehen zu lassen.

Die vorgesehenen „Untersuchungen“ werden mögliche Veränderungen aufzeigen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Maßnahme auch hier positiv im Sinne der EU WRRL auswirkt und u. a. zu einer Verbesserung der Fischpopulation beiträgt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit dem beantragten Vorhaben insbesondere den Anforderungen der EU WRRL Rechnung getragen wird und diese Anforderungen erfüllt werden. Die vorhandenen Einzelinteressen wurden mit den Allgemeinwohlinteressen abgewogen. Insbesondere durch die Umsetzung der vorgesehenen Auflagen werden die Einzelinteressen weitgehend geschützt und mögliche Nachteile in ihrer Auswirkung gemildert, wenn nicht gar beseitigt.

Erwähnenswert erscheint an dieser Stelle noch, dass der Landkreis Wolfenbüttel und somit auch die dortige Wasser- und Naturschutzbehörde am Planfeststellungsverfahren beteiligt wurden und auch zukünftig sein werden, so dass hier eine weitere Behörde eingebunden ist.

Abschließend wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger der sog. „Planbefolgungspflicht“ unterliegt. Aus dieser Pflicht ergibt sich u. a. die Konsequenz, dass von dem Vorhabenträger bei der Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen, die zu möglichen Belastungen von Betroffenen führen können, vorlaufend oder zeitgleich die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen sind.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz⁵) mit qualifizierter elektronischer Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts Braunschweig erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez.

Romey

Anlagen

Fundstellen der genannten Rechtsgrundlagen

- 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I Seite 2585), in der derzeit geltenden Fassung
- 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 102), in der derzeit geltenden Fassung
- 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (Bundesgesetzblatt I Seite 95), in der derzeit geltenden Fassung
- 4 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. - Seite 179), in der derzeit geltenden Fassung
- 5 Niedersächsische Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. Nr.25/2011 S.367), in der derzeit geltenden Fassung